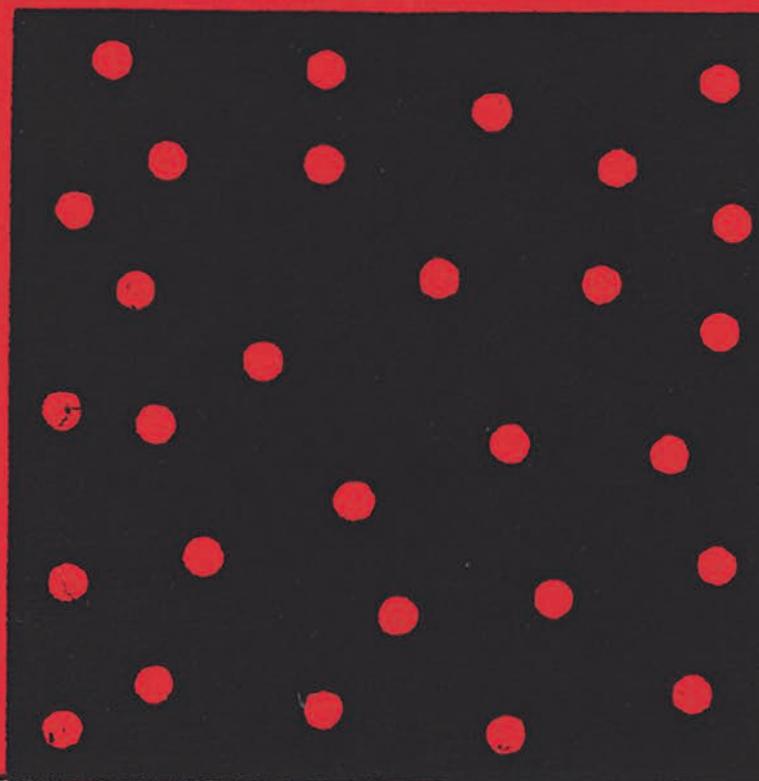


- Umlagensätze 2021
- Wohlfahrtsfonds 2021
- Spitalsärztegehälter 2021
- Flexibilität im Kassenwesen –  
Teilkassenverträge
- Ärztinnen und Ärzte im Ausland

Mitteilungen der Ärztekammer für Vorarlberg  
[www.arztinvorarlberg.at](http://www.arztinvorarlberg.at)

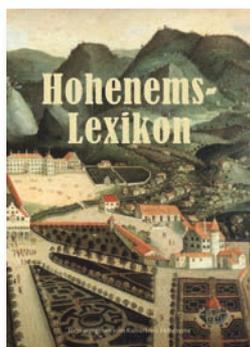
JÄNNER &  
FEBRUAR 2021

# ARZT IM LÄNDLE





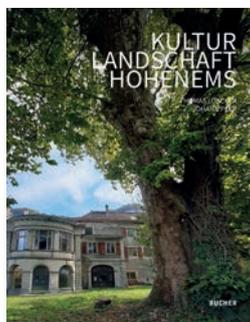
© aus »Made in Kibera« von Elena Holz



Hardcover  
17 x 23,5 cm | 368 Seiten  
EUR 34,-  
ISBN 978-3-99018-548-3

## Kulturkreis Hohenems (Hg.) Hohenems-Lexikon

Hohenems weist unter den Vorarlberger Gemeinden zwei Besonderheiten auf: Es stand sieben Jahrhunderte unter adeliger Herrschaft der Ritter und Grafen von Hohenems und über 300 Jahre gab es eine rührige jüdische Gemeinde mit zeitweise eigenem Bürgermeister und eigener Gemeindevertretung. Diese vielfältige Geschichte von Hohenems, die natürlich auch vom »gemeinen Mann«, also von den Bauern und Bürgern und deren Familien geprägt war, hat ihren Niederschlag in einer schier unerschöpflichen Anzahl von Publikationen gefunden.



Softcover mit Klappen  
20 x 26 cm | 216 Seiten  
EUR 24,50  
ISBN 978-3-99018-552-0

## Thomas Loacker & Johann Peer Kulturlandschaft Hohenems

Kulturlandschaft Hohenems ist eine Beschreibung dessen, was ist. Nur am Rande befassen sich die Autoren mit der Entstehungsgeschichte dieser Landschaft und mit dem, was sein könnte oder sein sollte. Die planerische Vorausschau bleibt einem eigenen Band vorbehalten. Umso ausführlicher wird das Bild eines Stadt- und Landschaftsraumes beschrieben, dessen natürliche Vielfalt sich erst im Laufe der Tages- und Jahreszeiten zur Gänze offenbart, der aber auch einem grundlegenden Wandel unterworfen ist und Anlass zur Sorge gibt.



Hardcover mit Schutzumschlag  
13,5 x 21,5 cm | 240 Seiten  
EUR 19,90  
ISBN 978-3-99018-563-6

## Sabine Fend-Micheluzzi Kleines Leben

Ein Krimi aus Götzis

»Schau mich nicht so an, ich kann nicht mehr in deine schönen blauen Augen sehen. Deine Zeit ist vorbei, du süßes, unschuldiges Mädchen. So klein und wunderschön, aber du darfst nicht mehr leben. Ich ertrage deinen Anblick nicht mehr. Du musst sterben. Es gibt kein Zurück.«

Als Ricarda vom Tod ihrer fünfjährigen Tochter erfährt, bricht für sie eine Welt zusammen. Silke wurde in der Örfaschlucht ermordet, aber aus welchem Grund? Und wer hat es getan? Chefinspektor Matteo Luzzi und Inspektor Benedikt Loacker starten eine große und umfangreiche Ermittlung. Dabei bleibt kein Rätsel ungelöst ...

## AUS DER KAMMER 5-27

Aus der Kurienvollversammlung .....	6
Umlagenordnung ab 1.1.2021 .....	7
Umlagensätze ab 1.1.2021.....	8-9
Ermäßigungsmöglichkeiten der WFF-Beiträge .....	10-13
Änderungen von Verordnungen der ÖÄK .....	14
Sitzungstermine 1. Halbjahr 2021.....	14
Rechtzeitige Meldung beruflicher Veränderungen.....	14
In Gedenken – Alt-Präsident OMR Dr. Hermann Anzenbacher.....	15
Ärztinnen und Ärzte im Ausland .....	16-17
Ausschreibung von Kassenvertragsarztstellen.....	18-19
Besetzung von Kassenvertragsarztstellen .....	20
Bearbeitungsgebühren lt. Bearbeitungsgebühren-Verordnung.....	21
Leitfäden Praxisgründung, -beendigung und Turnusärzte aktualisiert.....	21
Spitalsgehälter 2021 .....	22-25
Coronabedingte Novellierung der VGÜ.....	26
Aktuelle Informationen zum Coronavirus .....	26
Kleinanzeigen .....	27

## AUS DER PRAXIS 28-35

Österreichischer Impfplan 2021 .....	28
Mehr Flexibilität im Kassenwesen – Teilkassenverträge.....	29
Verlängerung der Impfkation gegen Meningokokken.....	30
Meldepflicht SARS-CoV-2 – Erinnerung.....	30
Honorarempfehlung Durchführung eines Vorsorgetaloges.....	30
Empfehlungstarif 2021 für ärztliche Leistungen nach dem HeimAufG.....	31
Influenza-Impfstoffbeschaffung Saison 2021/22.....	32
Kollektivverträge für nichtärztliche Angestellte und Anstellung Arzt bei Arzt .....	33
Lehrpraxisleiterseminar 2021 .....	33
Tarife Notärzte 2021 .....	34
Mindesthonorar – Empfehlung für externe Arbeitsmediziner .....	34
Rezeptgebühr sowie Mindestbetrag Heilbehelfe und Hilfsmittel 2021 .....	34
AUVASicher Honorarerhöhung 2021.....	35
Lebensversicherungsuntersuchung Indexanpassung .....	35

## FORTBILDUNG 36-37

Diplom-Fortbildungskalender .....	36
Fortbildung Vorarlberg.....	37
Fortbildung Österreich.....	37
Fortbildung Ausland .....	37

## ARZT & RECHT 38

Änderung des Gebührenanspruchsgesetzes .....	38
--	----

## SERVICE 39-44

aks reha+ .....	39
WebMed.....	41
Kontaktseite Ärztekammer .....	42
Personalia .....	43



Titelbild (Ausschnitt)

Das Titelbild ist ein Ausschnitt des Werkes „square dot 2“ (Blattmaß: 42 x 29,7 cm, Motivmaß: 29,5 x 21 cm, Auflage: Unikat) des Künstlers Peter Angerer aus dem im BUCHER Verlag erschienenen Titel „EAST WEST – Holzschnitt 2020“.

ISBN 978-3-99018-554-4  
EUR 14,-

Nähere Informationen unter  
[www.bucherverlag.com](http://www.bucherverlag.com)

Im Sinn einer besseren Lesbarkeit der Texte meint die gewählte Formulierung bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nur die männliche oder weibliche Form steht.

### Impressum

## arzt im LÄNDLE

Ausgabe 01+02/21 – Mitteilungen der Ärztekammer für Vorarlberg.  
Erscheint jährlich zehnmal im BUCHER Verlag Hohenems.

Verlagspostamt: 6850 Dornbirn

Eigentümer, Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich:  
Ärztekammer für Vorarlberg, Körperschaft öffentlichen Rechts,  
vertreten durch Präsident OMR Dr. Michael Jonas,  
6850 Dornbirn, Schulgasse 17, Tel. (05572) 21900-0, Fax -43

Redaktion: Matthias Ortner, MSc

Grafische Umsetzung: Mag.(FH) Silvia Wasner

Produktion: BUCHER Druck GmbH, Druck & Veredelung,  
6845 Hohenems

Anzeigenverwaltung:  
MEDIA TEAM Kommunikationsberatung GmbH  
Interpark Focus 3, 6832 Röthis, Tel. (05523) 52392-0  
E-Mail: [office@media-team.at](mailto:office@media-team.at), [www.media-team.at](http://www.media-team.at)

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtes, umweltfreundliches Papier.





C E T E R U M

## Die Covid-19-Impfung bewegt uns sehr

... beruht auf ihr doch die Hoffnung, dass durch sie die pandemiebedingte Geiselhaft der Gesellschaft mit Einschränkungen im sozialen, kulturellen, schulischen, universitären, wirtschaftlichen und nicht zuletzt sportlichen Leben ein Ende haben wird.

Die Pandemie hat den Ärztinnen und Ärzten, den Pflegerinnen und Pflegern im Spätherbst und zu Winterbeginn buchstäblich alles abverlangt, ganz besonders dem Personal auf Covid-Stationen und Intensivstationen. Man kann mit Fug und Recht behaupten, dass unser Versorgungssystem an seine Grenzen gekommen ist. Auch die Erfahrensten unter uns haben derartige Verhältnisse – insbesondere auf den Intensivstationen – noch nicht erlebt. Eklatant verschärfend war der Umstand, dass sich ein beträchtlicher Teil des Personals im Zuge der Arbeit infizierte und zum Teil auch erkrankte. Außergewöhnliches, nämlich selbstloses Engagement, Flexibilität und physische wie psychische Ausdauer aller Beteiligten haben letztlich die Patientenversorgung auf dem gewohnten Niveau unter diesen Umständen ermöglicht.

Um derartige Leistungen im Einzelnen wie im Kollektiv erbringen zu können, braucht es in jeder Hinsicht adäquate Arbeitsbedingungen. Es erfordert die permanente Zusammenarbeit auf Augenhöhe (multi-stakeholder-approach), um dieses äußerst komplexe System derart robust zu halten, dass selbst solche Herausforderungen bewältigt werden können.

Die Ärztekammer Vorarlberg hat daher im November bei erwartbarer Zulassung der ersten Impfstoffe die niedergelassenen Ärzte bezüglich ihrer Bereitschaft, in Impfstraßen, mobilen Impfteams und in der Ordination mitzuwirken, befragt. Die Impfbereitschaft war groß, v.a. in Ordinationen zu impfen. Immerhin waren Anfang Dezember 110 Kolleginnen und Kollegen bereit in Impfstraßen mitzuarbeiten und 90 Ärztinnen und Ärzte in mobilen Impfteams zu impfen. Diese Bereitschaft war relevant, denn als erster Impfstoff sollte der BioNTech/Pfizer-Impfstoff, ein mRNA-Impfstoff mit ausgeklügelter

Kühllogistik zugelassen werden und in Österreich in größeren Mengen zur Verfügung stehen. Somit war primär die Durchführung von Impfungen in Impfstraßen möglich. Die europäische Arzneimittelbehörde und die Europäische Kommission haben den BioNTech/Pfizer-Impfstoff am 21. Dezember zugelassen, am 26. erfolgte die erste Impfstofflieferung in die Staaten der EU. Österreich erhielt als erste Tranche Impfstoff für 10.000 Impfungen, Impfstart war am 27. Dezember. Das Nationale Impfgremium legte fest, dass zunächst Pflegeheimbewohner\*innen und Pflegeheimmitarbeiter\*innen geimpft werden und in weiterer Folge bzw. parallel dazu alle Mitarbeiter\*innen in den Krankenhäusern, Ordinationen von Ärzten und Zahnärzten sowie Apotheken. In Vorarlberg startete die Impfkation in Absprache mit der Landesregierung in den Pflegeheimen Höchst und Bregenz Tschermarkgarten, dafür standen 220 Impfdosen zur Verfügung. Nach diesem erfreulichen Impfstart wurde zunächst kein weiterer Impfstoff ausgeliefert, obwohl Impfstoff in Österreich vorhanden war und die Vorarlberger Ärzteschaft gerne zügig weiter geimpft hätte. Am 5. Jänner informierte uns Landesrätin Rüscher, dass ab 8. Jänner etwa 6.000 Impfdosen für das Gesundheitspersonal geliefert werden. In zwei Tagen bereiteten sich die Ärztinnen und Ärzte in den Krankenhäusern und im niedergelassen Bereich darauf vor, wobei wir für die Impfungen außerhalb der Krankenhäuser ein Impfzentrum im Messegelände Dornbirn eingerichtet haben.

Der Start ins neue Jahr gestaltete sich somit für das medizinische Personal in unserem Bundesland überraschend erfreulich, waren doch – für viele gefühlt wie aus heiterem Himmel – plötzlich Impfungen gegen SARS-CoV-2 verfügbar. Am Wochenende der ersten Kalenderwoche konnte mit großer Erleichterung mit den Impfungen begonnen werden. Niemand weiß, was noch kommt. Die Variante B.1.1.7 ist bereits da und die gegenwärtigen Zahlen und Berichte aus England sind erschreckend. In London musste man gerade konstatieren, nicht bereits im Frühjahr, sondern jetzt out-of-control zu sein.

Umso größer und spürbarer ist daher auch die Erleichterung ob der nun endlich verfügbaren Impfung, von der wir uns den entscheidenden Schutz und letztlich die ersehnte Beruhigung der angespannten Lage erhoffen.

Über 6.000 Impfungen erfolgten vom 8. bis 10. Jänner im Impfzentrum der Dornbirner Messe und in den Krankenhäusern. Unterstützt wurden die Impfstoffärztinnen und -ärzte von Arzthelferinnen und Vorarlberger Vertreter\*innen des Österreichischen Gesundheits- und Krankenpflegeverbandes, Mitarbeiter\*innen des Roten Kreuzes sowie Verwaltungspersonal des Amtes der Vorarlberger Landesregierung. Die äußerst positive Resonanz der Geimpften über die professionelle Durchführung freut uns sehr, sie führte auch zu einer deutlich vermehrten Bereitschaft in der Ärzteschaft, in Impfstraßen mitzuwirken, die Zahl stieg an diesem Wochenende auf 270 Kolleginnen und Kollegen. Ein spürbares Gemeinschaftsgefühl ist das Ergebnis unseres Ärztekammervisionsprozesses, eine vorbehaltlose Zusammenarbeit aller Ärztinnen und Ärzte und die Bereitschaft von Kollegen, ihre internationale Erfahrung zum Wohle aller mit außerordentlichem Engagement zur Verfügung zu stellen.

Laut Medienbericht erhält Österreich jede Woche vom BioNTech/Pfizer-Impfstoff rund 63.000 Dosen geliefert. Laut Gesundheitsministerium werden 937.950 Impfdosen im ersten Quartal 2021 geliefert, was rechnerisch eine wöchentliche Impfstoffmenge von 72.952 ergibt. Bislang wurden mit Stand 15. Jänner 2021 unserem Staat 188.000 Vakzindosen geliefert. Die Zuteilung auf die Bundesländer erfolgt entsprechend dem Bevölkerungsanteil. In Vorarlberg leben 4,4% der österreichischen Bevölkerung. D.h. pro Woche müssten unserem Bundesland vom Bund 3.200 Dosen geliefert werden. Daraus ergibt sich, dass innert der ersten drei Wochen in Vorarlberg 9.600 Impfungen durchgeführt werden sollten. Mit gut 9.000 Impfungen liegen wir somit nahezu im Soll. In Österreich wurden

im gleichen Zeitraum bislang insgesamt 84.380 Menschen geimpft bei verfügbaren Impfdosen von 218.856, d.h. 134.476 Dosen wurden auf Eis gelagert, bedauerlich. Am 6. Jänner 2021 hat die europäische Arzneimittelbehörde EMA den Modernimpfstoff mRNA 1273 zugelassen. Von diesem Impfstoff werden im 1. Quartal 200.000 Impfdosen an Österreich geliefert, das bedeutet für Vorarlberg zusätzlich 684 Impfdosen pro Woche.

Bei ausschließlicher Verfügbarkeit und bislang bekannter Liefermenge der BioNTech/Pfizer- und Moderna-Impfstoffe dauert die Impfung von etwa 70 % der Vorarlberger Bevölkerung (Herdenimmunität) 70 Wochen. Das klingt nicht berauschend, zumal auch von politischer Seite medial konstatiert wird, dass der Faktor Zeit entscheidend ist, um Leben zu retten. Beim Impfen handeln die EU-Staaten im Vergleich zu den Briten und Israelis sowie den Kanadiern und den USA erstaunlich lasch.

Wir Vorarlberger Ärztinnen und Ärzte sind bereit, in kürzester Zeit die impfwillige Bevölkerung durch zu impfen, nur brauchen wir dazu rasch die erforderliche Impfstoffmenge.

#### **Präsident**

**OMR Dr. Michael Jonas**

#### **VP Kurienobmann Angestellte Ärzte**

**MR Dr. Hermann Blaßnig**

#### **VP Kurienobmann Niedergelassene Ärzte**

**MR Dr. Burkhard Walla**

**Wir wissen,  
wie Versorgung geht.**



[www.arztinvorarlberg.at](http://www.arztinvorarlberg.at)

# ... aus der Kammervollversammlung

Die Berichte der Funktionäre, die Voranschläge für das Haushaltsjahr 2021, die Beschlussfassung über die Änderung der Umlagenordnung sowie Änderungen bei der Satzung und der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds standen im Mittelpunkt der ordentlichen und erweiterten Kammervollversammlung am 14. Dezember 2020.

## Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 der Kammerverwaltung und der Kassenärztlichen Verrechnungsstelle

Finanzreferent Dr. Ulrich Amann legte die Voranschläge 2021 der Kammerverwaltung und der Kassenärztlichen Verrechnungsstelle vor. Das Budgetvolumen für die Kammerverwaltung wurde für das kommende Jahr mit € 3.830.000,- veranschlagt. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet das eine Reduzierung um € 140.000,-

Die kassenärztliche Verrechnungsstelle wird als Gewerbebetrieb geführt. Für das Jahr 2021 wird ein etwas höherer Abgang erwartet.

Die Kammervollversammlung beschloss eine Änderung der Umlagenordnung und genehmigt auch einstimmig die ab 1. Jänner 2020 geltenden neuen Umlagensätze (Näheres hierzu auf den Seiten 8+9).

## Erweiterte Kammervollversammlung – Wohlfahrtsfonds

Finanzreferent Dr. Ulrich Amann präsentierte und erläuterte in der erweiterten Vollversammlung den Voranschlag 2021 des Wohlfahrtsfonds. Die erwarteten Einnahmen aus dem Wohlfahrtsfonds liegen demnach für 2021 bei € 33.960.000,-. Die Aufwendungen für Pensionsleistungen (Alter-, Invaliditäts- Kinder-, Witwen- und Waisenunterstützung) an die Ärzte werden mit insgesamt

€ 17.600.000,- veranschlagt. Die Gesamtausgaben werden in der Höhe von € 33.960.000,- erwartet.

## Änderung der Satzung und Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds

Nach Erläuterung Dr. Heinzle beschloss die erweiterte Kammervollversammlung einstimmig Änderungen in der Satzung des Wohlfahrtsfonds inklusive der neuen Leistungs- und Beitragssätze. Diese beschlossenen Änderungen können



Die von Finanzreferent Dr. Ulrich Amann im Detail vorgetragenen und erläuterten Voranschläge der Kammerverwaltung, des Wohlfahrtsfonds und der Kassenärztlichen Verrechnungsstelle wurden von der (erweiterten) Kammervollversammlung einstimmig beschlossen.

von unserer Homepage ([www.arztinvorarlberg.at](http://www.arztinvorarlberg.at)) unter „Organisation/Rechtliche Grundlagen“ heruntergeladen werden.

Auf den Seiten 12+13 finden Sie auch die Beitrags- und Leistungssätze für das Jahr 2021 im Detail.

## Wichtig

### Umlagenordnung ab 1.1.2021

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Vorarlberg hat in ihrer Sitzung am 14.12.2020 die Umlagenordnung samt Umlagensätze für das Jahr 2021 beschlossen.

Die Umlagenordnung kann von der Homepage [www.arztinvorarlberg.at](http://www.arztinvorarlberg.at) unter „Organisation/Rechtliche Grundlagen“ heruntergeladen werden. Auf der Seite 8+9 finden Sie auch die Umlagensätze für das Jahr 2021.

### Satzung und Beitragsordnung sowie Anlagen A, B und C des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Vorarlberg

Die Erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Vorarlberg hat in ihrer Sitzung am 14.12.2020 eine Änderung der Satzung (8. Satzungsänderung, Anlage A und C) des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Vorarlberg beschlossen.

Die Satzung und Beitragsordnung können von der Homepage [www.arztinvorarlberg.at](http://www.arztinvorarlberg.at) unter „Organisation/Rechtliche Grundlagen“ heruntergeladen werden. Nähere Informationen dazu finden Sie auf den Seiten 10-13.

## MENTORING-PROJEKT ÄRZTEKAMMER VORARLBERG

Anmeldung und weitere Informationen auf [www.arztinvorarlberg.at](http://www.arztinvorarlberg.at) oder unter [mentoring@aekvbg.at](mailto:mentoring@aekvbg.at)

# Umlagenordnung ab 1.1.2021

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Vorarlberg hat in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2020 die Umlagenordnung samt Umlagensätze für das Jahr 2021 beschlossen. Auf den Seiten 8+9 finden Sie alle Umlagensätze für das Jahr 2021. Nachstehend die genauen Informationen über Möglichkeiten zur Einbringung von Ermäßigungsanträgen:

## Ermäßigungsmöglichkeiten zur Umlagenordnung 2021

• Wahlärzte können Anträge auf Ermäßigung der Landeskammerumlage (§ 4 Abs. 2 lit. b) auf 0,5% der um die Sachleistungshonorare der ÖGK für die Vorsorge- und Sozialmedizin (insb. auch MUKI-Honorare) verringerten Einnahmen (Umsätze) des Vorjahres aus ärztlicher Tätigkeit als niedergelassener Arzt stellen, die Mindestgesamtkammerumlage ist jedoch jedenfalls zu entrichten. Ein solcher schriftlicher Ermäßigungsantrag kann – außer in besonders begründeten Fällen – längstens binnen 1 Monat nach Zustellung der Umlagenvorschriftung gestellt werden. Mit dem Ermäßigungsantrag ist eine Bestätigung des Steuerberaters über die Höhe der Einnahmen (Umsätze) des Vorjahres vorzulegen.

• Angestellte Ärzte, die teilzeitbeschäftigt sind, können schriftlich eine Ermäßigung der Umlage gemäß §§ 4 Abs 1 lit c, d und e und 2 Abs 1 lit d auf das Ausmaß ihrer Teilzeitbeschäftigung (z.B. bei 80%-Anstellung Ermäßigung um 20%) beantragen, die Mindestgesamtkammerumlage ist jedoch jedenfalls zu entrichten. Ein solcher schriftlicher Ermäßigungsantrag kann – außer in besonders begründeten Fällen – längstens binnen 1 Monat nach Zustellung der Umlagenvorschriftung gestellt werden. Mit dem Ermäßigungsantrag ist eine Bestätigung des Dienstgebers über das Ausmaß der Teilzeitbeschäftigung vorzulegen.

• Über schriftlichen Antrag können Umlagen vom Präsidenten nach Anhörung des Finanzreferenten

nachgelassen, ermäßigt, gestundet oder deren Entrichtung in angemessenen Teilzahlungen bewilligt werden, soweit damit Härtefälle vermieden werden können. Ein solcher Antrag kann – außer in besonders begründeten Fällen – längstens binnen 1 Monat nach Zustellung der Umlagenvorschriftung gestellt werden. Mit dem Antrag sind die Einnahmen (Umsätze) aus ärztlicher Tätigkeit in der von der Ärztekammer geforderten Form nachzuweisen (z.B. Bestätigung Steuerberater, Einkommenssteuererklärung, Einkommenssteuerbescheid, ...).

Für Fragen steht Ihnen Frau Daniela Gürth unter der Tel.-Nr. 05572-21900-32 jederzeit gerne zur Verfügung.

ÄRZTINNEN  
+ÄRZTE KAMMER  
VORARLBERG



„WEBMED ist ein Geschäftspartner, wie man ihn sich nur wünschen kann. Danke für die jahrelange reibungslose Zusammenarbeit!“

Dr. Reinhard Längle  
Gemeindearzt  
Koblach

A-6830 Rankweil  
T +43 5522 39737  
info@webmed.at  
www.webmed.at

ISO 9001:2015  
Zertifiziert nach  
WEBMED GmbH

WEBMED   
Kompetent.  
Erfahren.  
Für Sie da.

Ärztekammer Vorarlberg [www.arztinvorarlberg.at](http://www.arztinvorarlberg.at)

## Umlagensätze ab 1. Jänner 2021 (Jahresbeträge)

Umlage gemäß § 4 Absatz 1 der Umlagenordnung	Euro
a) für niedergelassene Ärzte mit kurativem Österreichische Gesundheitskasse (in der Folge ÖGK) -Vertrag	0,00
b) für niedergelassene Ärzte ohne kurativen ÖGK-Vertrag	2.466,00
c) für Ärzte für Allgemeinmedizin, approbierte Ärzte und Fachärzte in einem Dienstverhältnis mit Ausnahme der unter lit d) und e) angeführten Ärzte	564,00
d) für ärztliche Leiter einer Krankenanstalt ausgenommen Heime für Genesende und Pflegeheime gemäß § 3 lit c und d Spitalgesetz, Leiter von Abteilungen, Departements, Fachschwerpunkten, Instituten, Laboratorien, Ambulatorien, Prosekturen und Einrichtungen zur Lagerung von Organen und Organteilen, die zur Übertragung auf Menschen bestimmt sind, unabhängig davon, ob diese Tätigkeit in einem Dienstverhältnis oder freiberuflich ausgeübt wird.	1.128,00
e) für ausschließlich als Turnusärzte in die Ärzteliste eingetragene Ärzte	204,00
f) für Wohnsitzärzte	204,00
g) für außerordentliche Kammerangehörige mit Ausnahme der unter lit h) angeführten Ärzte	204,00
h) für außerordentliche Kammerangehörige, die eine Altersversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds beziehen	34,80
i) für Gesellschafter von Gruppenpraxen mit kurativem ÖGK-Vertrag	0,00
j) für Gesellschafter von Gruppenpraxen ohne kurativen ÖGK-Vertrag	2.466,00

### Gemeinschaftskammerumlage (prozentuelle Kammerumlage) gemäß § 4 Absatz 2 der Umlagenordnung

- a) für niedergelassene Ärzte mit kurativem ÖGK-Vertrag:  
0,5% der Einnahmen (Umsätze) aus den Sachleistungshonoraren der ÖGK für die kurative ärztliche Hilfe
- b) für niedergelassene Ärzte ohne kurativen ÖGK-Vertrag:  
0,5% der um die Sachleistungshonorare der ÖGK für die Vorsorge- und Sozialmedizin (insb. auch MUKI-Honorare) verringerten Einnahmen (Umsätze) des Vorjahres aus ärztlicher Tätigkeit als niedergelassener Arzt bei Antrag auf prozentuelle Kammerumlage, mindestens jedoch **€ 204,00**
- c) für niedergelassene Ärzte:  
0,4% der Einnahmen (Umsätze) aus den Sachleistungshonoraren der ÖGK für die Vorsorge- und Sozialmedizin (insbesondere auch MUKI-Honorare)
- d) für Gesellschafter von Gruppenpraxen mit kurativem ÖGK-Vertrag:  
0,5% des dem Geschäftsanteil an der Gruppenpraxis entsprechenden Anteils am Umsatz (Umsatzanteil) aus den Sachleistungshonoraren der ÖGK für die kurative ärztliche Hilfe
- e) für Gesellschafter von Gruppenpraxen ohne kurativen ÖGK-Vertrag:  
0,5% des dem Geschäftsanteil an der Gruppenpraxis entsprechenden Anteils am Umsatz (Umsatzanteil) aus den um die Sachleistungshonorare der ÖGK für die Vorsorge- und Sozialmedizin (insbesondere auch MUKI-Honorare) verringerten Einnahmen (Umsätze) der Gruppenpraxis des Vorjahres bei Antrag auf prozentuelle Kammerumlage, mindestens jedoch **€ 204,00**
- f) für Gesellschafter von Gruppenpraxen:  
0,4% des dem Geschäftsanteil an der Gruppenpraxis entsprechenden Anteils am Umsatz (Umsatzanteil) aus den Sachleistungshonoraren der ÖGK für die Vorsorge- und Sozialmedizin (insbesondere auch MUKI-Honorare)

<b>Umlage gemäß § 4 Absatz 3 der Umlagenordnung</b>	<b>Euro</b>
a) PR-Umlage für alle Ärzte, die der Kurie der angestellten Ärzte angehören	36,00
b) PR-Umlage für alle Ärzte, die der Kurie der niedergelassenen Ärzte angehören	36,00
<b>Umlagen zur anteilmäßigen Bestreitung der Kosten der Österreichischen Ärztekammer gemäß § 2 Abs 1 lit d und Abs 2 der Umlagenordnung</b>	
a) ÖÄK-Umlage für alle Ärzte, die der Kurie der angestellten Ärzte angehören, ausgenommen Turnusärzte	376,20
b) ÖÄK-Umlage für alle Ärzte, die der Kurie der niedergelassenen Ärzte angehören	256,20
c) ÖÄK-Umlage für ausschließlich als Turnusärzte in die Ärzteliste eingetragene Ärzte	333,00
d) ÖÄK-Bundesfachgruppenumlage für Fachärzte für Radiologie: für Fachärzte mit Ordination, Gesellschafter von Gruppenpraxen und für Wohnsitzärzte für ausschließlich angestellte Fachärzte	210,00 66,00
e) ÖÄK-Bundessektionsumlage für Turnusärzte	0,00
f) ÖÄK-Referatsumlage für alle hausapothekenführenden Ärzte einschließlich Gesellschafter von Gruppenpraxen	60,00
g) ÖÄK-Umlage für den Bezug der Österreichischen Ärztezeitung für alle Ärzte	0,00
h) ÖÄK-Umlage für den Fonds für Öffentlichkeitsarbeit für alle Ärzte	15,00
i) ÖÄK-Bundessektionsumlage für alle ordinationsführenden Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzte einschließlich Gesellschafter von Gruppenpraxen, sowie Wohnsitzärzte, die Ärzte für Allgemeinmedizin oder approbierte Ärzte sind	3,60
j) ÖÄK-Bundessektionsumlage für alle ordinationsführenden Fachärzte (ausgenommen Fachärzte für Radiologie) einschließlich Gesellschafter von Gruppenpraxen, sowie Wohnsitzärzte, die Fachärzte, nicht jedoch Fachärzte für Radiologie, sind	6,12
k) ÖÄK-Umlage für Qualitätsmanagement (QM) und Qualitätssicherung (QS) für alle Ärzte mit Ordination, sowie Gesellschafter von Gruppenpraxen	70,20
<b>Mindestgesamtkammerumlage gemäß § 3 Abs 1 3. Satz der Umlagenordnung</b>	
a) für angestellte Ärzte und Wohnsitzärzte	216,00
b) für Wahl- und Vertragsärzte einschließlich Gesellschafter von Gruppenpraxen, die Ärzte für Allgemeinmedizin oder approbierte Ärzte sind	585,00
c) für Wahl- und Vertragsärzte einschließlich Gesellschafter von Gruppenpraxen, die Fachärzte sind, ausgenommen Fachärzte für Radiologie	587,52
d) für Wahl- und Vertragsärzte einschließlich Gesellschafter von Gruppenpraxen, die Fachärzte für Radiologie sind	791,40

# ÄRZTE & ÄRZTINNEN IN VORARLBERG

Die offizielle Facebook-Gruppe der Ärzteschaft Vorarlberg!  
Beitreten und immer auf dem aktuellsten Stand sein!



Wohlfahrtsfonds

# Ermäßigungsmöglichkeiten der Beiträge 2021

Alle Mitglieder des Wohlfahrtsfonds haben gemäß den Bestimmungen der Satzung und Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Vorarlberg Anspruch auf Ermäßigung der Wohlfahrtsfondsbeiträge. Die Höhe der Ermäßigung richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des einzelnen Mitgliedes in Zusammenhang mit seiner Berufsausübung; als Berechnungsgrundlage hierfür werden die in der Beitragsordnung jährlich neu festgelegten Einnahmegrenzen betreffend Jahresbruttoeinnahmen gemäß § 1 Abs. 3 der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds herangezogen. Bei nicht ganzjähriger ärztlicher Tätigkeit sind die nachstehend angeführten Jahreseinnahmegrenzen entsprechend aliquot zu berechnen.

## 1. Ermäßigungsmöglichkeiten der Beiträge 2021 bei Jahresbruttoeinnahmen\* unter € 122.280,-

Sofern die erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden, besteht ein Anspruch auf Ermäßigung der Beiträge zum Wohlfahrtsfonds wie nachstehend:

Jahresbruttoeinnahmen* (von / bis)	Ausmaß der Ermäßigung	Antragstellung gemäß §:
€ 0,- bis € 24.460,-	auf den Beitrag zum Notstandsfonds	§ 20 (4)
€ 24.461,- bis € 48.910,-	bei den Altersversorgungsbeiträgen auf ein Drittel des Erfordernisbeitrages zur Grundleistung	§ 20 (3) b
€ 48.911,- bis € 73.370,-	bei den Altersversorgungsbeiträgen auf zwei Drittel des Erfordernisbeitrages zur Grundleistung	§ 20 (3) a
€ 73.371,- bis € 85.600,-	bei den Altersversorgungsbeiträgen auf den Erfordernisbeitrag zur Grundleistung	§ 20 (2) d
€ 85.601,- bis € 97.850,-	bei den Altersversorgungsbeiträgen auf den Erfordernisbeitrag zur Grundleistung plus ein Drittel des Beitrags zur Ergänzungsleistung	§ 20 (2) c
€ 97.851,- bis € 110.070,-	bei den Altersversorgungsbeiträgen auf den Erfordernisbeitrag zur Grundleistung plus zwei Drittel des Beitrags zur Ergänzungsleistung	§ 20 (2) b
€ 110.071,- bis € 122.280,-	bei den Altersversorgungsbeiträgen auf den Erfordernisbeitrag zur Grundleistung plus den Beitrag zur Ergänzungsleistung	§ 20 (2) a

\* Jahresbruttoeinnahmen gemäß § 1 Abs. 3 der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds;

Neben den zuvor aufgelisteten Ermäßigungen gibt es noch die Möglichkeit des Beitragsnachlasses für den Fall der Arbeitslosigkeit, Präsenzdienstes, etc. (§ 20 Abs. 7).

## 2. Grundlagen zur Ermäßigung der Beiträge zur Zusatzleistung (nur für ordinationsführende Ärztinnen/Ärzte relevant) gem. § 20 Abs. 6 lit. b der Satzung

Berufsausübung/Fach*	90 %ige Ermäßigung bei Jahresbruttoeinnahmen** bis:	50 %ige Ermäßigung bei Jahresbruttoeinnahmen** bis:
Allgemeinmedizin	€ 184.700,-	€ 307.810,-
Augenheilkunde	€ 147.750,-	€ 270.840,-
Gynäkologie	€ 221.640,-	€ 369.360,-
Hautkrankheiten	€ 147.750,-	€ 270.840,-
HNO	€ 135.410,-	€ 246.250,-
Kinderheilkunde	€ 153.890,-	€ 277.010,-
Innere Medizin	€ 246.250,-	€ 430.890,-
Orthopädie bzw. Traumatologie	€ 221.640,-	€ 320.110,-
Lungenkrankheiten	€ 246.250,-	€ 357.050,-
Neurologie und/oder Psychiatrie	€ 153.890,-	€ 283.230,-
Radiologie	€ 430.890,-	€ 640.180,-
Urologie	€ 184.700,-	€ 307.810,-
Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde	€ 283.230,-	€ 467.840,-

\* Alle nicht erwähnten Fachgruppen werden hinsichtlich der Jahresbruttoeinnahmen wie Ärzte für Allgemeinmedizin behandelt;

\*\* Jahresbruttoeinnahmen gemäß § 1 Abs. 3 der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds

Für jedes unversorgte Kind können die Jahresbruttoeinnahmen um 5 % reduziert werden. Umsätze aus einer Hausapotheke bleiben unberücksichtigt.

Im Falle der Praxisgründung kann die Zusatzleistung über Antrag ab dem Monat der Praxiseröffnung zusätzlich zum allfälligen „Teilbeitragsjahr“ (z.B. Ermäßigung ab Mai) für höchstens drei weitere volle Beitragsjahre bis auf 10 % ermäßigt werden (begründet wird dies mit den hohen Anlaufkosten und Investitionen).

Neben der Ermäßigung der Zusatzleistung aufgrund der oben beschriebenen wirtschaftlichen Situation gibt es noch die Möglichkeit der **dauerhaften** Ermäßigung des Beitrages zur Zusatzleistung des Wohlfahrtsfonds, sofern Beiträge auf Basis der Höchstbeitragsgrundlage in eine andere gesetzliche Pensionsversicherung einbezahlt werden (§20 Abs. 6 lit. a); da eine solche Ermäßigung unumkehrbar ist, wird ein diesbezügliches Vorinformationsgespräch dringend empfohlen.



## WICHTIGE ANMERKUNGEN

**Grundsätzlich gilt für alle Ermäßigungen und Nachlässe, dass sich der Leistungsanspruch im Ausmaß der Ermäßigung vermindert (§20 Abs. 8)!**

Beachten Sie bitte die fristgerechte Einbringung von Berichtigungs- und Ermäßigungsanträgen; z.B. aufgrund veränderter Sachverhalte (z.B. Art der Berufsausübung, neue Bemessungsgrundlage u.a.).

Die Ermäßigung gilt jeweils für das Beitragsjahr. Wird im darauffolgenden Jahr nicht neuerlich ein Ermäßigungsantrag gestellt, so werden ab diesem die Beiträge in voller Höhe vorgeschrieben.

In all jenen Fällen, wo aufgrund des aktenkundigen Sachverhaltes davon auszugehen ist, dass sich aller Voraussicht nach in der nächsten Zeit keine gravierenden Veränderungen hinsichtlich der Brutto-Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit ergeben werden, kann um eine auf drei Jahre befristete Ermäßigung angesucht werden.



## Leistungssätze ab 1.1.2021

Anlage A der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Vorarlberg

### **VERSORGUNGSLEISTUNGEN**

I.	<u>Grundleistung (§ 23 Abs 2)</u> bei einer Leistungszahl von 4.200 Punkten	mtl. € 854,05
II.	<u>Ergänzungsleistung (§ 23 Abs 3)</u> bei einer Leistungszahl von 3.625 Punkten bis 29.03.1993 zuerkannte Ergänzungsleistungen (§ 44 Abs 1) - letzte Ergänzungsleistung (€ 869,78 : 35 Bj. = € 24,8509) - alte Ergänzungsleistung (€ 711,66 : 35 Bj. = € 20,3331)	mtl. € 869,78 mtl. € 869,78 mtl. € 711,66
III.	<u>Zusatzleistung (§ 23 Abs 4 und 5)</u> bestimmt sich nach den Vorschriften der Satzung	

### **UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN**

IV.	<u>Bestattungsbeihilfe (§ 29 Abs 2)</u>	einmalig € 4.270,25
V.	<u>Hinterbliebenenunterstützung (§ 29 Abs 2)</u> a) kleine Hinterbliebenenunterstützung b) große Hinterbliebenenunterstützung	einmalig € 12.810,75 einmalig € 29.891,75
VI.	<u>Ablebensversicherung (§ 29 Abs 4)</u> ➤ wenn Todestag vor Vollendung des 55. Lebensjahres - für die Witwe (Witwer) - pro Waise	einmalig € 26.656,12 einmalig € 15.048,37
VII.	<u>Krankenunterstützung (§ 30 Abs 6)</u> - Tagessatz - zuzüglich 3 % pro unversorgtem Kind ➤ insgesamt maximal	tägl. € 115,30 tägl. € 25,62 tägl. € 213,51

## Beitragssätze ab 1.1.2021

Anlage B der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Vorarlberg

### **VERSORGUNGSLEISTUNGEN**

I.	<u>Grundleistung</u> a) für freipraktizierende Ärzte, Primärärzte, Departementleiter (Höchstbeitrag) b) für Ärzte in einem Dienstverhältnis und Wohnsitzärzte (Erfordernisbeitrag) c) für Ausbildungsärzte für max. 6 Ausbildungsjahre (ermäßigter Erfordernisbeitrag)	jährl. € 7.260,48 jährl. € 5.825,52 jährl. € 2.912,76
II.	<u>Ergänzungsleistung</u> für alle Ärzte ausgenommen Wohnsitzärzte 36.-40. Lebensjahr (25 % des Grundbeitrages) 41.-45. Lebensjahr (50 % des Grundbeitrages) 46.-50. Lebensjahr (Grundbeitrag) 51.-55. Lebensjahr (150 % des Grundbeitrages) ab dem 56. Lebensjahr (200 % des Grundbeitrages)	jährl. € 1.379,40 jährl. € 2.758,80 jährl. € 5.517,48 jährl. € 8.276,28 jährl. € 11.034,96



### III. Zusatzleistung für freipraktizierende Ärzte

- a) Die Zusatzleistung errechnet sich aus dem Jahreshöchstbeitrag aller Beiträge zur Altersversorgung abzüglich des Grund- und Ergänzungsleistungsbeitrages (inkl. allfälliger Zuschläge nach § 3 Abs 7) und darf die Gesamtsumme aller Beitragszugänge zur Zusatzleistung nicht überschreiten.
- b) Der Jahreshöchstbeitrag aller Beiträge zur Altersversorgung, das sind Grund- und Ergänzungsleistung (inkl. allfälliger Zuschläge nach § 3 Abs 7) sowie die Zusatzleistung, beträgt für das Jahr 2021 € 26.148,-.
- c) Die Gesamtsumme aller Beitragszugänge zur Zusatzleistung beträgt im Jahr 2021 € 171.384,-.

**Anmerkung:** Ab einem Eintrittsalter nach Vollendung des 45. Lebensjahres sind Zuschläge zur Grund- und Ergänzungsleistung gemäß der in § 3 Abs 7 der Beitragsordnung angeführten Aufstellung zu leisten.

#### **UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN**

IV. Bestattungsbeihilfe für alle Fondsmitglieder	jährl.	€	42,12
V. Hinterbliebenenunterstützung (inkl. Ablebensversicherung) für alle Fondsmitglieder	jährl.	€	588,96
VI. Krankenunterstützung für freipraktizierende Ärzte und Wohnsitzärzte	jährl.	€	462,84
VII. Notstandsfonds für alle Fondsmitglieder	jährl.	€	53,52

#### **KRANKENVERSICHERUNG**

a) pro Kind bis zum vollendeten 18. Lj.	mtl.	€	75,80
b) pro Erwachsenen bei Eintritt bis zum 35. Lj.	mtl.	€	185,29
c) pro Erwachsenen bei Eintritt ab Vollendung des 35. Lj.	mtl.	€	235,84
d) pro Erwachsenen bei Eintritt ab Vollendung des 50. Lj.	mtl.	€	336,88
e) pro Erwachsenen bei Eintritt ab Vollendung des 55. Lj.	mtl.	€	395,84
f) pro Erwachsenen bei Eintritt ab Vollendung des 60. Lj.	mtl.	€	522,16
g) pro Erwachsenen nach Pensionseintritt mit Vorversicherungszeiten im Ausmaß von			
0 bis 10 Jahre	mtl.	€	522,16
11 bis 15 Jahre	mtl.	€	395,84
16 bis 20 Jahre	mtl.	€	336,88
ab 21 Jahre	mtl.	€	235,84

## **Krankenversicherung § 30a ab 1.1.2021**

Anlage C der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Vorarlberg

#### **TEIL 1:**

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Krankheitskostenversicherung; (AVB-1995/Fassung Juli 2012)

#### **TEIL 2:**

Besondere Versicherungsbedingungen (BVB) für die Krankheitskostenversicherung; Tarif VAEK21; Erster Abschnitt – Tarifbestimmungen

#### **TEIL 3:**

Besondere Versicherungsbedingungen (BVB) für die Krankheitskostenversicherung; Tarif VAEK21; Zweiter Abschnitt – Leistungen

#### **Hinweis:**

**Detaillierte Informationen zu den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen finden Sie auf der Kammerhomepage unter [www.arztinvorarlberg.at](http://www.arztinvorarlberg.at) (Organisation/Rechtliche Grundlagen/Wohlfahrtsfonds/Satzung aktuell/Krankenversicherung-Wohlfahrtsfonds-Kundmachung)**

# Änderung von Verordnungen der Österreichischen Ärztekammer

Die Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer hat bestimmte Verordnungen geändert.

Es handelt sich dabei um die Notarzt-Verordnung, die Spezialisierungsverordnung, die Verordnung über die ärztliche Fortbildung, die Prüfungsordnung und den Ärztlichen Verhaltenskodex. Dabei wird u.a. in der Spezialisierungsverordnung eine zusätzliche Spezialisierung in Pädiatrischer Pneumologie

festgelegt, wird in der Verordnung über die ärztliche Fortbildung bestimmt, dass die Antragstellung zur Approbation spätestens sieben Tage vor der Fortbildung zu erfolgen hat und werden im Ärztlichen Verhaltenskodex Anpassungen an die Datenschutz-Grundverordnung vorgenommen.



Die Änderungen dieser Verordnungen können auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer [www.aerztekammer.at](http://www.aerztekammer.at) unter Kundmachungen aufgerufen werden.

## Sitzungstermine 1. Halbjahr 2021

Anträge an die Kammervollversammlung sind bis spätestens 20 Tage, Anträge an den Kammervorstand, den Verwaltungsausschuss und die Kurierversammlungen bis spätestens 10 Tage vor den Sitzungsterminen im Kammeramt einzubringen!

### Vorstand und Verwaltungsausschuss

Donnerstag, 21. Jänner 2021, 19.00 Uhr  
Donnerstag, 18. März 2021, 19.00 Uhr  
Donnerstag, 20. Mai 2021, 19.00 Uhr  
Donnerstag, 8. Juli 2021, 19.00 Uhr

### Vollversammlung und erweiterte Vollversammlung

Montag, 21. Juni 2021, 19.30 Uhr

### Kurie Niedergelassene Ärzte

Montag, 28. Jänner 2021, 19.30 Uhr  
Donnerstag, 25. März 2021, 19.30 Uhr  
Donnerstag, 27. Mai 2021, 19.30 Uhr  
Donnerstag, 1. Juli 2021, 19.30 Uhr

### Kurie Angestellte Ärzte

Montag, 25. Jänner 2021, 19.30 Uhr  
Montag, 19. April 2021, 19.30 Uhr  
Montag, 28. Juni 2021, 19.30 Uhr

## Rechtzeitige Meldung von beruflichen Veränderungen an die Ärztekammer

Wir ersuchen alle Ärztinnen und Ärzte berufliche Veränderungen wie insbesondere:

- Beendigung von Dienstverhältnissen
- Wechsel des Dienstgebers
- vorübergehende Einstellung der ärztlichen Tätigkeit
- dauerhafte Einstellung der ärztlichen Tätigkeit
- Wechsel in ein anderes Bundesland oder ins Ausland

**rechtzeitig im Vorhinein** an die Ärztekammer schriftlich bzw. per E-Mail ([aek@aekvbg.at](mailto:aek@aekvbg.at)) zu melden.

Nachdem rückwirkende Ein- und Austragungen in die Ärzteliste nicht möglich sind, führen **verspätete Meldungen zu zusätzlichen Kosten** (Wohlfahrtsfondsbeiträge, Kammerumlagen) für den Arzt, die vermeidbar wären.

Denken Sie daher in Ihrem eigenen Interesse daran, rechtzeitig berufliche Veränderungen an die Ärztekammer zu melden!

## ÄRZTE & ÄRZTINNEN IN VORARLBERG

Die offizielle Facebook-Gruppe der Ärzteschaft Vorarlberg!  
Beitreten und immer auf dem aktuellsten Stand sein!



# In Gedenken

## OMR Dr. Hermann Anzenbacher

**Ärztammerpräsident  
von 1981 bis 1986**

Am 17. Dezember 2020 verstarb nach schwerer Erkrankung Alt-Präsident OMR Dr. Hermann Anzenbacher.

Mit ihm verliert die Vorarlberger Ärzteschaft einen engagierten Arzt und Standespolitiker, der auch über seine Amtszeit hinaus die Ärztekammer durch Mitarbeit in den unterschiedlichen Gremien unterstützte.

OMR Dr. Anzenbacher wurde am 09. Jänner 1931 in Bregenz-Mehrerau geboren. Nach der Matura 1952 arbeitete Hermann Anzenbacher zunächst bei der Firma Doppelmayr in Wolfurt in der Kalkulation und als Fremdsprachenkorrespondent. Erst im Jahr 1958 begann er mit seinem Medizin-Studium an der Universität Wien, welches er bereits 1964 beenden konnte und als Doktor der Medizin promovierte. Während seiner Studienzeit arbeitete Dr. Anzenbacher bereits im damaligen Unfallkrankenhaus Rankweil während der Semesterferien mit.

Nach der Promotion begann OMR Dr. Hermann Anzenbacher seine Turnusausbildung am Krankenhaus in Mistelbach und am Hanusch-Krankenhaus in Wien. 1964 heiratete er seine Frau Erika noch während der gemeinsamen Spitalsausbildung. 1969 folgte nach der Anerkennung als Arzt für Allgemeinmedizin die Übersiedlung nach Dornbirn, wo er im Juni des Jahres seine allgemeinmedizinische Praxis eröffnete. Von 1973 bis 1995 war der engagierte Arzt auch als Stadtarzt tätig. Zusätzlich nahm OMR Dr. Anzenbacher die Aufgabe als Schularzt in drei Schulen wahr. Der Allgemeinmediziner engagierte sich außerdem in vielen anderen Organisationen. Er war beteiligt am Aufbau der Sozialakademie in Bregenz, die Gründung der Sozialsprengel, Mitarbeit im Pfarrgemeinderat und interessierte sich für Kurse für Autogenes Training. Von 1982 bis 1986 war er außerdem Leiter der Sektion für Soziale Dienste beim Arbeitskreis für Vorsorge und Sozialmedizin in Bregenz. Auch die Standespolitik war ein wichtiger Bestandteil im täglichen Arbeiten. Ab 1975 engagierte sich OMR Dr. Hermann Anzenbacher in der Ärztekammer für Vorarlberg, zunächst als Leiter des Fachausschusses für Schuluntersuchungen. Weitere Funktionen folgten, unter anderem als Mitglied des Verrechnungsstellenausschusses und des Verwaltungsausschusses oder als Mitglied in der Kammervollversammlung und im Kammervorstand. 1981 wurde OMR Dr. Anzenbacher zum Präsidenten der Ärztekammer für Vorarlberg gewählt. Gleichzeitig war er Mitglied im Aufsichtsrat des medizinischen Zentrallabors in Feldkirch und Leiter des Referates Labormedizin der Österreichischen Ärztekammer. In dieser Funktion bei der ÖÄK war er maßgeblich an der Einführung der Qualitätskontrolle bei der Durchführung von Laboratoriums-Untersuchungen durch Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte beteiligt. Nach seiner Amtsperiode als Präsident blieb Hermann Anzenbacher der Ärztekammer als Referatsleiter für Kurpfuscherei und Grenzgebiete der Medizin erhalten. Ab 1994 engagierte er sich dann



als ärztlicher Beisitzer in der Disziplinarkommission für Tirol und Vorarlberg sowie ab 1995 als stv. Beisitzer der Landesberufungskommission. Beide Funktionen übte er bis zu seinem 80. Geburtstag aus, trotz bereits vorhandener gesundheitlicher Probleme. OMR Dr. Anzenbacher verbrachte seine Freizeit sehr gerne im Kreise seiner Familie und interessierte sich sehr für das Thema Homöopathie, die er in der Behandlung seiner Patienten gezielt einsetzte. Sein Fachwissen und seine Erfahrung im Bereich der Homöopathie gab er zusammen mit seiner Frau Erika auch weiter an die in Ausbildung stehende nächste Generation. Ein weitere Herzensangelegenheit war ein Projekt auf den Philippinen, welches OMR Dr. Hermann Anzenbacher mehr als 40 Jahre betreute.

Die Vorarlberger Ärzteschaft wird OMR Dr. Hermann Anzenbacher in dankbarer Erinnerung behalten. Mit seinem engagierten Wirken und seiner Persönlichkeit hat er bei der Kollegenschaft, seinen Patienten sowie den Akteuren der Gesundheitspolitik große Anerkennung und bleibenden Respekt erworben.

### Wesentliche Funktionen und Auszeichnungen

1981 – 1986	Präsident der Ärztekammer für Vorarlberg
1978 – 1986	Mitglied der Kammervollversammlung und des Kammervorstandes
1978 – 1990	Mitglied im Verrechnungsstellenausschuss und des Verwaltungsausschusses
1981 – 1986	Leiter des Referates Labormedizin bei der Österreichischen Ärztekammer
1982 – 1986	Leiter der Sektion für Soziale Dienste beim Arbeitskreis für Vorsorge und Sozialmedizin in Bregenz
1975 – 1986	Leiter des Fachausschusses für Schuluntersuchungen
1981 – 1986	Mitglied des Aufsichtsrates im med. Zentrallabor, Feldkirch
1986 – 1994	Referatsleiter für Kurpfuscherei und Grenzgebiete der Medizin
1994 – 2012	ärztlicher Beisitzer in der Disziplinarkommission für Tirol und Vorarlberg
1995-2011	stv. Beisitzer der Landesberufungskommission
1996	Verleihung Berufstitel Obermedizinalrat
1986	Verleihung Berufstitel Medizinalrat

# Ärztinnen und Ärzte im Auslandseinsatz

Dr. Michael Rösch war Ende 2020 für Ärzte ohne Grenzen in Port-au-Prince, auf Haiti im Einsatz. Im Interview spricht der erfahrene orthopädische Chirurg über die Zeit auf der karibischen Insel, die Aufgaben und Möglichkeiten während des Einsatzes, sowie die Vorbereitung und den Ablauf dieser außergewöhnlichen Arbeitsmöglichkeit als Mediziner.



Dr. Michael Rösch gemeinsam mit einem Patient vor dem Tabarre Hospital.

## Wie bist du auf die Idee gekommen, dich für einen Auslandseinsatz zu melden?

Den Wunsch in Ländern zu arbeiten, wo es keine oder kaum medizinische Versorgung gibt, hatte ich schon während des Medizinstudiums. Für mich ist medizinische Versorgung ein Menschenrecht. Die Mehrheit der Menschheit hat jedoch keinen adäquaten Zugang dazu. Dieser Ungerechtigkeit versuche ich durch meine Arbeit für Ärzte ohne Grenzen entgegenzutreten.

## Was musstest du im Vorfeld alles abklären, bevor der Einsatz möglich war?

Dies war bereits mein fünfter Einsatz für Ärzte ohne Grenzen. Mein Profil ist der HR Abteilung mittlerweile gut bekannt und ich werde dorthin geschickt, wo ich meine Fähigkeiten am besten einsetzen kann. Mein Einsatzort ergibt sich vorwie-

gend auf Grund des Bedarfs in den einzelnen Projekten und natürlich aus meiner Qualifikation. Oft werde ich an Orte mit einem gewissen Gewaltniveau geschickt, daher behandle ich bei meinen Einsätzen mit Ärzten ohne Grenzen vorwiegend Schussbrüche, offene Frakturen und deren Komplikationen.

## Wie hast du dich auf den Einsatz vorbereitet?

Ich habe so viel wie möglich über Haiti nachgelesen, versucht mein katas-trophales Französisch zu verbessern und meine digitale medizinische Bibliothek auf den neuesten Stand gebracht, insbesondere in Sachen plastische Chirurgie. Vorab war auch ein medizinischer Check und etliche Impfungen notwendig. Außerdem habe ich im Vorfeld auf meinen Computer genügend Musik und Bücher gespeichert, falls das Internet nicht funktioniert.

## Du warst im Tabarre Hospital in Port-au-Prince tätig. Wie groß war das medizinische Team vor Ort? Welche Einrichtungen standen euch zur Verfügung?

Das Tabarre Hospital wurde von Ärzten ohne Grenzen aus Containern gebaut. Es ist ein reines Unfallkrankenhaus mit 50 Betten, drei OPs und insgesamt 300 Angestellten. 95% stammen dabei aus Haiti, fünf allgemein und fünf orthopädische Chirurgen bilden das Kernteam. Im Spital selbst gab es die Möglichkeit zu röntgen und im OP stand ein C-Arm zur Verfügung.

## Wie sieht die allgemeine medizinische Versorgung in diesem Land aus?

Es gibt ein staatliches Krankenhaus in Port-au-Prince, die Qualität ist aber leider auf einem niedrigen Niveau, sodass sich die Menschen dort nicht behandeln lassen wollen. Es existieren auch einige Privatkliniken, eine Behandlung dort ist aber für die überwiegende Zahl der Menschen viel zu teuer. Ärzte ohne Grenzen behandelt die PatientInnen kostenlos.

## Welches waren die häufigsten Krankheitsbilder/-symptome, die du behandeln musstest?

Da das Tabarre Hospital ein reines Unfallkrankenhaus ist, werden ausschließlich offene Frakturen, Schussbrüche und lebensgefährliche Bauch- und Thoraxverletzungen behandelt. Pro Woche haben wir zwischen 100 und 120 PatientInnen operiert. 60 Prozent der Verletzungen waren Schussverletzungen, die restlichen 40 Prozent waren bedingt durch Verkehrsunfälle. Neben der Tagesroutine habe ich mich vorwiegend um die nichtverheilten Frakturen und die chronischen Knochenentzündungen gekümmert.

**ÄRZTINNEN  
+ÄRZTE** KAMMER  
VORARLBERG

**Gibt es einen Patienten, an den du dich besonders erinnerst?**

Unser jüngster Patient war drei Monate alt, eine Schussverletzung! Da hab ich kurz die Fassung verloren. Ich bin auch Großvater. Der Kleine hatte aber Glück, ein Durchschuss der Gesäßbacke, soweit ohne Ausfälle und wahrscheinlich ohne Folgen.

**Was könnt ihr neben der medizinischen Hilfe für Patienten tun?**

Unsere Patienten sind zu 60% Gewaltopfer, da braucht es psychologische Hilfe, die von uns auch angeboten wird.

**Wie hast du die Kultur/die Gesellschaft im Land erlebt?**

Ich konnte mich aufgrund der Sicherheitslage leider nicht frei bewegen und habe außer unserem Haus und dem Spital nicht viel von Haiti gesehen. Die Haitianischen Kollegen haben mir aber berichtet, dass die Menschen große Angst haben. Die Bandenkriminalität und der Krieg zwischen Banden hat in den letzten Jahren stark zugenommen, so-

*dass sich niemand mehr sicher fühlen kann. Täglich werden Menschen auf der Straße an. und erschossen. Kidnapping auch von Mitgliedern armer Familien aus den Wohnungen heraus ist ebenfalls an der Tagesordnung.*

**Was nimmst du von diesem Einsatz im Ausland mit? Würdest du es wieder tun?**

*Das Lächeln derer, denen ich helfen konnte und die Dankbarkeit, dass ich in Österreich keine Babys mit Schussverletzungen behandeln muss. Ich würde wieder nach Haiti gehen, da war ich schon am rechten Ort!*

**Was empfiehlst du Kolleginnen und Kollegen, die sich für einen Auslandseinsatz interessieren?**

*Einfach die Webseite von Ärzte ohne Grenzen besuchen. Dort findet man alle wichtigen Informationen zu den Möglichkeiten eines Auslandseinsatzes. Im Februar gibt es außerdem eine Online-Informationsveranstaltung.*

**Vielen Dank für das nette Gespräch!**

**ÄRZTINNEN  
+ÄRZTE** KAMMER  
VORARLBERG



Mit Leidenschaft und Begeisterung arbeitet Dr. Rösch für Ärzte ohne Grenzen.

Sie waren selbst im Auslandseinsatz und würden gerne darüber erzählen? Gerne können Sie sich bei der Redaktion des Arzt im Ländle unter [presse@aeqvbg.at](mailto:presse@aeqvbg.at) melden.

 praxis am rhy

Die Praxis am Rhy AG ist eine Gemeinschaftspraxis mit Allgemeinmedizin, Gynäkologie, Pädiatrie, Pneumologie und Physiotherapie im St. Galler Rheintal. Unterstützt werden wir von unseren MPA's und Lernenden. Die Praxis liegt direkt am Autobahnanschluss und bietet einen herrlichen Blick auf die Berge des Alpsteins und Vorarlbergs.

## Facharzt/Fachärztin Kinder- und Jugendmedizin 60 - 100 % per Mai 2021

**WIR SUCHEN:**

Einen Facharzt/Fachärztin mit guten medizinischen Kenntnissen in Kinder- und Jugendmedizin.

**WIR ERWARTEN:**

Einen kontaktfreudigen, kommunikativen Teampartner/-in mit positiver Ausstrahlung und guten Menschenkenntnissen.

**SIE SCHÄTZEN AN UNS:**

Eine moderne Infrastruktur mit digitalem Röntgen, Selbstdispensation, eigenem Labor, Ultraschall und digitaler KG; ein kompetentes, kollegiales Team; vielseitige und interessante Arbeit mit angenehmen und dankbaren Patienten; flexible Arbeitszeit- und Ferienregelung; guten Verdienst auf Umsatzbasis und Kostenbeteiligung an Weiterbildungen.

**SIND SIE INTERESSIERT?**

Dann senden Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen per Mail an [ignazhutter@hin.ch](mailto:ignazhutter@hin.ch)

Für weitere Auskünfte steht Ihnen gerne Dr. med. Ignaz Hutter zur Verfügung.

**Tel. 0041 71 755 55 44 oder 0041 79 128 96 06, E-Mail: [ignazhutter@hin.ch](mailto:ignazhutter@hin.ch)**

praxis am rhy

Schützenwiese 8 | CH-9451 Kriessern | Tel. +41 (0)71 75 55 50 | [info@praxisamrhy.ch](mailto:info@praxisamrhy.ch) | [www.praxisamrhy.ch](http://www.praxisamrhy.ch)

## AUSSCHREIBUNG VON KASSENVERTRAGS (FACH) ARZTSTELLEN

Im Einvernehmen mit der Ärztekammer für Vorarlberg werden von der Österreichischen Gesundheitskasse (in Vollmacht auch der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau sowie der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen) gemäß den Bestimmungen des Gesamtvertrages und den zwischen der Ärztekammer für Vorarlberg und der Österreichischen Gesundheitskasse vereinbarten Richtlinien über die Auswahl von Vertragsärzten (veröffentlicht im „arzt im ländle“, Ausgabe November 2018 und im Internet [www.oegk.at](http://www.oegk.at), [www.aekvbg.at](http://www.aekvbg.at)) folgende Kassenvertrags(fach)arztstellen ausgeschrieben:

### 1. Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin in Bludesch

Niederlassungsbeginn: II. Quartal, spätestens III. Quartal 2021 (Nfg. Dr. Manfred Maier)

### 2. Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin in Weiler <sup>1</sup>

Niederlassungsbeginn: II. Quartal 2021, spätestens I. Quartal 2022 (Nfg. Dr. Michael Oberzinner – Stellenverlegung)

### 3. Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin in Mittelberg (Kleinwalsertal)

Niederlassungsbeginn: II. Quartal (frühestens 01.05.2021), spätestens III. Quartal 2021 (Nfg. Dr. Erich Gantner)

### 4. Fachärztin/Facharzt für ein internistisches Sonderfach in Dornbirn

Niederlassungsbeginn: II. Quartal, spätestens III. Quartal 2021 (Nfg. Dr. Gebhard Lingg)

### 5. Fachärztin/Facharzt für Urologie in Bregenz

Niederlassungsbeginn: II. Quartal, spätestens III. Quartal 2021 (Nfg. Dr. Peter Dorner)

### 6. Fachärztin/Facharzt für Kinder- und Jugendheilkunde in Feldkirch <sup>1,2</sup>

Niederlassungsbeginn: II. Quartal, spätestens III. Quartal 2021 (Nfg. Dr. Arthur Tscharre)

### 7. Fachärztin/Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe in Feldkirch <sup>1,2</sup>

Niederlassungsbeginn: II. Quartal, spätestens III. Quartal 2021 (Nfg. Dr. Bernhard Desch)

### 8. Fachärztin/Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe in Rankweil

Niederlassungsbeginn: II. Quartal, spätestens III. Quartal 2021 (Nfg. Dr. Silke Frauscher)

### 9. Fachärztin/Facharzt für Augenheilkunde und Optometrie in Feldkirch <sup>1,2</sup>

Niederlassungsbeginn: II. Quartal, spätestens III. Quartal 2021 (Nfg. Dr. Amir Nassri)

### 10. Fachärztin/Facharzt für Augenheilkunde und Optometrie in Rankweil <sup>1,2</sup>

Niederlassungsbeginn: II. Quartal, spätestens III. Quartal 2021 (Nfg. Dr. Josefine Thurnher)

### 11. Fachärztin/Facharzt für Augenheilkunde und Optometrie im Bregenzerwald <sup>1,2</sup>

Niederlassungsbeginn: II. Quartal, spätestens III. Quartal 2021 (Nfg. Dr. Ulrike Röser)

### 12. Fachärztin/Facharzt für Augenheilkunde und Optometrie in <sup>1,2</sup>

Niederlassungsbeginn: II. Quartal, spätestens III. Quartal 2021 (Neue Stelle)

### 13. Fachärztin/Facharzt für Augenheilkunde und Optometrie in Hohenems <sup>1,2</sup>

Niederlassungsbeginn: II. Quartal, spätestens III. Quartal 2021 (Nfg. Dr. Wolfgang Diem)

<sup>1</sup> Da die Stellen 2., 6., 7. und 9. bis 13. bereits das gesamtvertraglich vorgesehene dreistufige Ausschreibungsverfahren erfolglos durchlaufen hat, wird gemäß § 4 des Gesamtvertrages in der geltenden Fassung eine Standortförderung in der Höhe von EUR 44.000,00 gewährt, sofern die Stelle an eine Bewerberin oder einen Bewerber vergeben wird, der/die zum Stichtag gemäß Pkt. 4. keinen kurativen Einzelvertrag mit der Österreichischen Gesundheitskasse innehat.

<sup>2</sup> Sollten für die Facharzt-Stellen 6., 7. und 9 bis 13. keine regulären Bewerbungen eingehen, sich jedoch entsprechende Interessenten für eine einzelne Teil-Kassenstelle in den angeführten Gemeinden melden, besteht die Möglichkeit, zur möglichst weitgehenden Sicherstellung der Versorgung auf Basis des geltenden Stellenplans

im Einvernehmen von Kammer und Kasse einen Teil-Vertrag (mindestens 35 %) abzuschließen (die Punktwert-Degression laut Honorarordnung und die Mindestöffnungszeiten werden im Einzelvertrag aliquot angepasst; abweichend von Pkt. III/5 der Reihungsrichtlinien kommt die Regelung über die wöchentliche Verteilung der Ordinationszeiten nicht zur Anwendung). Beim Abschluss eines Teil-Vertrags gebührt die Standortförderung entsprechend § 4 des Gesamtvertrags (vgl. obige Fußnote 1) nur in aliquotem Umfang. Abweichend von Pkt. IV.1.2. der Reihungsrichtlinien kommt bei einem Teil-Vertrag hinsichtlich einer allfälligen daneben ausgeübten Erwerbstätigkeit als angestellter Arzt in einer Krankenanstalt die Begrenzung von 18 Stunden pro Woche nicht zur Anwendung. Im Fall von Mehrfachbewerbungen für eine Teil-Kassenstelle ist – abweichend von den Reihungsrichtlinien – für die Reihung die prozentuelle Höhe des angestrebten Teil-Vertrages maßgeblich, diese ist bei der Bewerbung verpflichtend mit anzugeben. Bei allfälligem Reihungsgleichstand aufgrund dieses Kriteriums entscheidet die Punktereihung nach den Reihungsrichtlinien.

1. Bewerbungen können rechtswirksam nur bei der Ärztekammer für Vorarlberg, 6850 Dornbirn, Schulgasse 17 (per Post bzw. händische Abgabe) eingebracht werden und müssen bis spätestens **26.02.2021, 12:00 Uhr**, dort eingelangt sein.
2. Dem Bewerbungsschreiben sind beizufügen:  
Die gemäß den von der Ärztekammer für Vorarlberg und der Österreichischen Gesundheitskasse vereinbarten Richtlinien über die Auswahl von Vertragsärzten erforderlichen Nachweise.  
Für Facharztstellen eines internistischen Sonderfaches sind als Nachweis der fachlichen Zusatzqualifikation für Koloskopie und Gastroskopie folgende Unterlagen vorzulegen:
  - Nachweis gemäß der Richtlinie der Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte der Österreichischen Ärztekammer über die Durchführung und Verrechnung von gastrointestinal-endoskopischen Leistungen vom 01.07.2016.Ausländische Urkunden werden gleichgestellt, wenn die Gleichwertigkeit hinsichtlich der obgenannten Nachweise für die Zusatzqualifikation von der Ärztekammer für Vorarlberg bestätigt wird.  
Sowohl die Richtlinien als auch der für die Bewerbung auszufüllende Fragebogen können während der Geschäftszeiten
  - bei der Ärztekammer für Vorarlberg, Schulgasse 17, 6850 Dornbirn, persönlich (Hr. Mag. Stefan NITZ), schriftlich, per Fax (05572 21900 43), telefonisch (05572 21900 46) oder per E-Mail (aek@aekvbg.at)
  - bei der Österreichischen Gesundheitskasse, Jahngasse 4, 6850 Dornbirn, persönlich (Fr. Claudia BONATTI, Vertragspartnerabteilung), schriftlich, per Fax (Fax-Nr. 050-8455-1629), telefonisch (050-8455-1658) oder per E-Mail (vertragspartnerabteilung@oegk.at)angefordert werden. Sie stehen auch im Internet unter [www.aekvbg.at](http://www.aekvbg.at) bzw. [www.oegk.at](http://www.oegk.at) zum Download zur Verfügung.
3. Bewerbungen, welche nicht mittels des ausgefüllten Fragebogens erfolgen, werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.
4. Als Termin für die Erfüllung der Grundvoraussetzungen sowie für das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen im Sinne der Richtlinien wird der **25.03.2021** festgelegt.
5. Falsche Angaben sowie die Nichteinhaltung einer im Zuge des Vergabeverfahrens nach diesen Richtlinien eingegangenen Verpflichtung, die in die Bewertung eines(r) Bewerbers(in) einfließen, führen – sofern sie bis zur Vertragsunterzeichnung bekannt werden – zum Ausschluss des(r) Bewerbers(in) vom Auswahlverfahren. Wenn diese der Ärztekammer oder der Kasse erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt werden, gilt dies als Fehlen der Voraussetzungen zur Bestellung des(r) Vertragsarztes(ärztin) im Sinne des § 343 Abs. 3 ASVG.

Für die Österreichische Gesundheitskasse:  
Der Leiter der Vertragspartnerabteilung: Mag. Karlheinz Klien e.h.

Für die Ärztekammer für Vorarlberg:  
Der Präsident: OMR Dr. Michael Jonas e.h.

## Hinweise für Bewerbungen für Kassenvertragsarztstellen

Für Bewerbungen **ist ausnahmslos** der bei der Österreichischen Gesundheitskasse oder bei der Ärztekammer erhältliche **Fragebogen zu verwenden**. Bewerbungen, welche nicht mittels des ausgefüllten Fragebogens erfolgen, dürfen im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden.

Allen Kollegen und Kolleginnen, die beabsichtigen, sich künftig für eine Kassenvertragsarztstelle zu bewerben, wird **dringend empfohlen**, sich die für eine solche Bewerbung notwendigen Nachweise (insbesondere Bestätigungen, Zeugnisse, Urkunden, etc.) so früh wie möglich zu beschaffen, damit diese dann im tatsächlichen Bewerbungsfall auch zur Verfügung stehen.

Bei Unklarheiten hinsichtlich des Fragebogens bzw. der erforderlichen Nachweise ist die Ärztekammer für Vorarlberg (Ansprechpartner: Mag. Stefan Nitz Tel. 05572/21900-46) gerne bereit, **Bewerber zu beraten und zu unterstützen**. Um rechtzeitige vorherige Terminvereinbarung wird ersucht!

## Hinweis zur Bewerbung um Kassenvertragsfacharztstellen für Innere Medizin

Wie bereits in der Ausgabe des Arzt im Ländle vom Dezember 2016, sowie einem Informationsschreiben, welches an alle Fachärzte für Innere Medizin erging, mitgeteilt, darf nochmals darauf hingewiesen werden, dass die Bundeskurie der Niedergelassenen Ärzte der Österreichischen Ärztekammer eine neue Richtlinie über die Durchführung von gastrointestinal-endoskopischen Leistungen beschlossen hat.

Diese ist am 1. Juli 2016 in Kraft getreten. Damit ergeben sich auch Änderungen im Zusammenhang mit Bewerbungen für Kassenvertragsfacharztstellen für Innere Medizin.

Für die Zusatzqualifikationen „Gastroskopie“ und „Koloskopie“ (sofern der Bewerber nicht ohnehin über das von der ÖÄK ausgestellte Additivfacharzt Diplom „Gastroenterologie und Hepatologie“ verfügt) können im Bewerbungsverfahren Punkte nur dann vergeben werden, wenn die Ärztekammer für Vorarlberg zuvor die entsprechenden Ausbildungsnachweise für Gastroskopie und Koloskopie nach dieser neuen Richtlinie anerkannt und eine entsprechende Bestätigung ausgestellt hat. Es wird daher nochmals allen Interessenten für eine Kassenvertragsfacharztstelle für Innere Medizin empfohlen, rechtzeitig die entsprechende Anerkennung in Gastroskopie und Koloskopie bei der Ärztekammer für Vorarlberg zu beantragen, damit im tatsächlichen Bewerbungsfall die erforderliche Anerkennung/Bestätigung dann auch vorliegt.

Für Fragen steht Mag. Stefan Nitz (Tel. 05572/21900-46, stefan.nitz@aekvbg.at) gerne zur Verfügung.



## Besetzung von Kassenvertragsarztstellen

Gemäß Punkt XII. der Richtlinien für die Auswahl von Vertragsärzten wird mitgeteilt, dass für die in der November-Ausgabe des Arzt im Ländle ausgeschriebenen Kassenvertrags(fach)arztstellen für Allgemeinmedizin in Dornbirn, Rohrbach (Nfg. Dr. Sprickler-Falschlunger), für Allgemeinmedizin in Weiler (Nfg. Dr. Oberzinner-Stellenverlegung), für Allgemeinmedizin in Feldkirch-Stadt (Nfg. Dr. Puschkarski), für Kinder- und Jugendheilkunde in Feldkirch (Nfg. Dr. Tscharre), für Augenheilkunde und Optometrie in Feldkirch (Nfg. Dr. Nassri), für Augenheilkunde und Optometrie im Bregenzerwald (Nfg. Dr. Röser) und für Frauenheilkunde und Geburtshilfe in Feldkirch (Nfg. Dr. Desch) keine Bewerbungen eingegangen sind.



## Ausschreibung des Lohfert-Preises 2021

**Die Österreichische Ärztekammer informiert über die Ausschreibung des Lohfert-Preises 2021. Das Ausschreibungsthema lautet „Patient im Mittelpunkt: Integrierte Therapiekonzepte und Versorgungsformen der Zukunft“.**

Der Lohfert-Preis 2021 ist mit 20.000 Euro dotiert und fördert über die stationäre Patientenversorgung hinaus praxiserprobte Projekte und Konzepte zu Aspekten der Patientenorientierung.

**Bewerbungsschluss ist der 28.02.2021.** Bei Interesse sind die weiteren Details der Ausschreibung der Website der Christoph Lohfert Stiftung ([www.christophlohfert-stiftung.de](http://www.christophlohfert-stiftung.de)) zu entnehmen.



## MENTORING-PROJEKT ÄRZTEKAMMER VORARLBERG

Sie wollen Ärztinnen und Ärzte in ihrer Entwicklung unterstützen oder sind selbst auf der Suche nach einem erfahrenen Kollegen? Dann werden Sie Mentor/in oder Mentee!

Anmeldung und weitere Informationen auf [www.arztinvorarlberg.at](http://www.arztinvorarlberg.at) oder unter [mentoring@aekvbg.at](mailto:mentoring@aekvbg.at)

# Bearbeitungsgebühren lt. Bearbeitungsgebühren-Verordnung Tarife 2021

Die Österreichische Ärztekammer hat die Tarife laut

- § 7 Abs. 1 der Bearbeitungsgebührenverordnung eigener Wirkungsbereich sowie
- § 8 Abs. 1 der Bearbeitungsgebührenverordnung übertragener Wirkungsbereich zum 1. Jänner 2021 valorisiert.

Die genauen Tarife sind auf der Webseite der Österreichischen Ärztekammer, [www.aerztekammer.at](http://www.aerztekammer.at), einsehbar.

## Leitfaden Praxisgründung, Praxisbeendigung aktualisiert

Die von der Kurie der niedergelassenen Ärzte erstellten Leitfäden für „Praxisgründung“ und „Praxisbeendigung“ wurden wiederum zum Jahresbeginn aktualisiert und neu aufgelegt.

Die Unterlagen sind bei der Ärztekammer für Vorarlberg kostenlos erhältlich. Die Leitfäden finden sich auch auf der Homepage der Ärztekammer unter [www.arztinvorarlberg.at](http://www.arztinvorarlberg.at) (Arzt und Beruf – Niedergelassene Ärzte).

## Turnusärzteleitfaden aktualisiert

Der von der Kurie der angestellten Ärzte erstellte Leitfaden für Turnusärzte wurde wiederum zu Jahresbeginn aktualisiert und neu aufgelegt.

Die Unterlagen sind bei der Ärztekammer für Vorarlberg kostenlos erhältlich. Die Leitfäden finden sich auch auf der Homepage der Ärztekammer unter [www.arztinvorarlberg.at](http://www.arztinvorarlberg.at) (Arzt und Beruf – Angestellte Ärzte).



Reha-Klinik Montafon

Unsere Reha-Klinik, eingebettet in ein reizvolles Ski- und Wandergebiet, ist größter Anbieter für stationäre Rehabilitation in Vorarlberg und verfügt als solche über 153 Betten für die Bereiche Orthopädie, Kardiologie und Neurologie. Wir sind eine Tochtergesellschaft der VAMED-Gruppe, die international zu den führenden Unternehmen im Gesundheitswesen zählt.



## FACH- ODER OBERARZT FÜR ORTHOPÄDIE UND/ODER TRAUMATOLOGIE (M/W/D)

### IHRE HERAUSFORDERUNG:

- primäre und sekundäre Patientenversorgung
- Durchführung von diagnostischen und medizinischen Behandlungsmaßnahmen
- Durchführung aller Untersuchungen
- Durchführung aller medizinischen Anamnese und Diagnosen sowie Definition des Therapieziels
- Koordinative Aufgaben in multiprofessionellen Betreuungsteams

### UNSER ANGEBOT:

- Eintritt nach Vereinbarung
- Arbeiten in einem Ski- und Wandergebiet
- Unterstützung bei der Wohnungssuche
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten

Für die Position ist ein Jahresbruttogehalt ab € 115.000,- abhängig von der beruflichen Qualifikation und Erfahrung, vorgesehen.

### INTERESSIERT?

Dann freuen wir uns, Sie kennen zu lernen. Für nähere Auskünfte steht Ihnen unser Ärztlicher Leiter Prim Dr. Peter Wallnöfer (0043 5556 205 420), gerne zur Verfügung oder Sie bewerben sich direkt über unsere Homepage!

Rehabilitationsklinik im Montafon Betriebs-GmbH

Wagenweg 4a | 6780 Schruns | Austria | Tel +43 5556 205 | [personal@rehaklinik-montafon.at](mailto:personal@rehaklinik-montafon.at) | [www.rehaklinik-montafon.at](http://www.rehaklinik-montafon.at)

### IHR PROFIL:

- Facharztausbildung für Orthopädie und Traumatologie
- Ausgeprägte Sozialkompetenz mit teamorientierter, interdisziplinärer Orientierung
- Gute kommunikative Fähigkeiten im Umgang mit Patienten und Kollegen
- Eigeninitiative, Organisationsgeschick & hohe Leistungsbereitschaft

### IHR EINSATZORT:

- Schruns

### INFORMATION COVID-19:

Wir freuen uns auch weiterhin auf Ihre Bewerbungen! VAMED hat zum Schutz und zur Vorsorge alle notwendigen, präventiven und behördlich vorgesehenen Maßnahmen getroffen. Digitalisierung und Flexibilität ermöglichen auch weiterhin faire Bewerbungsprozesse. Bei persönlichen Gesprächen achten wir auf Abstand und die empfohlenen Hygieneregeln. Weitere Informationen dazu erhalten Sie während des Bewerbungsprozesses von unserem Recruiting-Team.

# Spitalsärztegehälter 2021

Spitalsärzte, die neu in den Landes- oder Gemeindedienst eintreten, werden ausschließlich nach dem neuen Gehaltssystem entlohnt. Das Dienstverhältnis richtet sich nach dem Landesbedienstetengesetz 2000 (LBedG 2000) bzw. dem Gemeindeangestelltengesetz (GAG 2005) in der jeweils geltenden Fassung. Für Spitalsärzte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gehaltsreform am 20. August 2013 in den Anwendungsbereich des alten Gehaltssystems fielen, wurde ein Optionsrecht geschaffen, welches die Wahlmöglichkeit bietet in das neue Gehaltssystem zu wechseln oder nicht. Für alle Spitalsärzte, die im alten Gehaltssystem bleiben, richtet sich das Dienstverhältnis weiterhin nach dem Landesbedienstetengesetz 1988 (LBedG 1988) bzw. dem Gemeindebedienstetengesetz 1988 (GBedG 1988) in der jeweils geltenden Fassung.

## Gehaltsabschluss 2021

Bei den Gehaltsverhandlungen im Dezember 2020 haben die Dienstgeber- und Dienstnehmervertretungen vereinbart, dass den Landes- und Gemeindebediensteten ab 1. Jänner 2021 zu den Monatsbezügen eine Teuerungszulage im Ausmaß von 1,45 % gewährt wird. Ruhebezüge und Versorgungsgenüsse werden nur insoweit erhöht, als dies mit der im ASVG festgelegten Obergrenze vereinbar ist.

## Gehaltssystem NEU

Nach dem neuen Gehaltssystem erhalten die Spitalsärzte als Dienstbezüge Monatsbezüge, Sonderzahlungen sowie allfällige Nebenbezüge. Nach diesem Gehaltssystem werden alle in den Landes- oder Gemeindedienst neu eintretenden Spitalsärzte entlohnt.

### Monatsbezüge

Die Monatsbezüge setzen sich insbesondere aus dem Gehalt und der allgemeinen Verwendungszulage zusammen. Sie werden 14mal jährlich ausbezahlt. Bei einer Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Auszahlung aliquot dem Ausmaß der Beschäftigung. Der Gehalt wird durch die Gehaltsklasse und durch die Gehaltsstufe bestimmt (Einstufung). Die Gehaltsklasse richtet sich nach der Modellstelle, der der Tätigkeitsbereich des Spitalsarztes zugeordnet ist:

### Modellstellen laut Einreichungsplan

13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29
ÄrztInnen in Ausbildung					FachärztIn/ OberärztIn			OberärztIn		Geschäftsführ. OA		Erste Führungsebene ÄrztInnen			Ärztliche Leitung	
					Allg. MedizinerInnen											

Entsprechend der Zuordnung zu einer Modellstelle, richtet sich der Gehalt nach folgender Gehaltstabelle:

Tabelle 1: Gehaltsschema für Krankenanstalten 2021 in EURO

GKL	Gst 01	Gst 02	Gst 03	Gst 04	Gst 05	Gst 06	Gst 07	Gst 08	Gst 09	Gst 10	GKL
18	4.294,58	4.652,74	4.920,44	5.055,46	5.189,33	5.323,18	5.413,60	5.502,83	5.547,47	5.592,09	18
19	4.551,74	4.929,83	5.213,98	5.403,02	5.545,10	5.687,20	5.782,29	5.876,23	5.924,40	5.971,35	19
20	4.826,50	5.226,90	5.527,50	5.777,61	5.978,40	6.078,20	6.178,00	6.278,98	6.328,30	6.378,79	20
22	5.446,48	5.896,19	6.234,37	6.515,00	6.740,45	6.909,52	7.021,07	7.133,80	7.246,51	7.302,89	22
23	5.788,16	6.264,89	6.682,91	6.981,14	7.220,69	7.399,16	7.578,81	7.697,42	7.757,30	7.817,19	23
24	6.129,86	6.634,77	7.076,25	7.455,51	7.708,00	7.897,02	8.086,06	8.212,86	8.275,12	8.338,52	24

GKL	Gst 01	Gst 02	Gst 03	Gst 04	Gst 05	Gst 06	Gst 07	Gst 08	Gst 09	Gst 10	GKL
26	6.864,91	7.498,97	7.992,15	8.414,86	8.767,11	8.978,47	9.189,82	9.330,73	9.401,19	9.471,63	26
27	7.265,31	7.934,63	8.455,94	8.903,31	9.275,53	9.572,61	9.795,72	9.944,82	10.019,98	10.093,95	27
28	7.684,50	8.392,54	9.020,73	9.492,75	9.886,13	10.200,81	10.436,83	10.594,16	10.672,84	10.751,51	28
29	8.122,48	8.870,43	9.535,04	10.032,90	10.447,40	10.863,05	11.111,99	11.278,72	11.360,91	11.444,27	29
allgemeine Verwendungszulage: € 273,21						GKL = Gehaltsklasse / Gst = Gehaltsstufe					

Davon abweichend bestimmt sich der Gehalt für Ärzte in Ausbildung nach dem Gehaltsschema für Ausbildungsärzte:

**Tabelle 2: Gehaltsschema für Ausbildungsärzte 2021 in EURO**

Jahr	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	8. Jahr	10. Jahr	12. Jahr	14. Jahr
EURO	3.741,54	3.929,42	4.164,26	4.399,10	4.633,93	4.868,78	4.920,44	5.055,46	5.189,33	5.323,18
allgemeine Verwendungszulage: € 273,21										

Die allgemeine Verwendungszulage gebührt in voller Höhe, wenn kein Anspruch auf SEG-Zulagen (Gefahrenzulage) besteht. Existiert ein Anspruch auf eine Gefahrenzulage, verringert sich die Höhe der allgemeinen Verwendungszulage um sechs Siebtel der Gefahrenzulage. Anzumerken ist, dass die Gefahrenzulage ein Nebenbezug ist und bei der Sonderzahlung, der Abfertigung und bei der Berechnung der Überstundenpauschale nicht berücksichtigt wird. SEG-Zulagen sind dafür steuerfrei. Der verbleibende Anteil der allgemeinen Verwendungszulage ist sonderzahlungsfähig sowie abfertigungsrelevant und wird bei der Berechnung der Überstundenpauschale berücksichtigt.

#### Nebenbezüge („pauschalierte Zulagen“)

Zusätzlich zum Gehalt können gemäß der Zulagenordnung im neuen Gehaltssystem „pauschalierte Zulagen“ gebühren. Bei diesen „pauschalierten Zulagen“ handelt es sich um pauschalierte Nebenbezüge im Sinne der Nebenbezügeverordnung, die nicht sonderzahlungsfähig sind. Sie werden 12mal jährlich ausbezahlt. Bei

einer Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Auszahlung aliquot dem Ausmaß der Beschäftigung.

Die pauschalierten Zulagen betragen laut Zulagenordnung für Spitalsärzte im Jahr 2021:

#### 1. Gefahrenzulage

Die Gefahrenzulage beträgt Euro 271,75. Anzumerken ist, dass die pauschalierte Gefahrenzulage laut Zulagenordnung auf Durchschnittsberechnungen basiert, in denen auch die Zeiten des Erholungsurlaubes und sonstige Abwesenheiten vom Dienst berücksichtigt sind.

#### 2. Überstundenvergütung

Die Überstundenvergütung gebührt gemäß Überstundenvereinbarung (Anlage zur Betriebsvereinbarung nach dem Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz). Die Überstundenpauschale (20 % des Gehaltes für 24 Stunden gemäß Überstundenvereinbarung) wird monatlich mit dem Gehalt ausbezahlt.

## Gehaltssystem ALT

Nach dem alten Gehaltssystem erhalten die Spitalsärzte als Dienstbezüge Monatsbezüge, Sonderzahlungen sowie allfällige Nebenbezüge. Nach diesem Gehaltssystem werden alle Spitalsärzte entlohnt, die nicht in das neue Gehaltssystem optiert sind.

#### Monatsbezüge

Die Monatsbezüge setzen sich im Wesentlichen aus dem Gehalt zusammen. Sie werden 14mal jährlich ausbezahlt. Bei einer Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Auszahlung aliquot dem Ausmaß der Beschäftigung. Der Gehalt eines Spitalsarztes wird durch die Verwendungsgruppe und Dienstpostengruppe, in die er eingereiht ist, sowie durch das Lebensalter und die Dienstzeit bestimmt.

**Tabelle 3: Gehalt gemäß LBedG 1988 und GBedG 1988 in EURO (Werte 2021)**

DPG	GST 4	GST 5	GST 6	GST 7	GST 8	GST 9	GST 10	GST 11	GST 12	GST 13
a/1	2.950,69	3.076,82	3.203,64	3.329,72	3.463,98	3.538,23	3.655,47	3.773,23	3.950,27	4.068,16
a/2	3.102,28	3.243,64	3.385,10	3.526,64	3.676,33	3.766,24	3.898,24	4.030,27	4.222,70	4.339,86



DPG	GST 14	GST 15	GST 16	GST 17	GST 18	GST 19	GST 20	GST 21	GST 22	GST 23
a/1	4.185,07	4.302,08	4.419,32	4.536,74	4.653,69	4.810,67	4.976,67	5.142,42	5.307,99	5.473,62
a/2	4.457,40	4.574,12	4.691,66	4.808,69	4.925,99	5.083,22	5.249,20	5.414,46	5.579,68	5.745,76

DPG = Verwendungs- und Dienstpostengruppe / GST = Gehaltsstufe

Zudem gebührt einem Spitalsarzt, der drei Jahre in der höchsten Gehaltsstufe seiner Dienstpostengruppe verbracht hat, eine Dienstalterszulage in der Höhe des durchschnittlichen Vorrückungsbetrages seiner Dienstpostengruppe. Die Dienstalterszulage beträgt das Zweifache des durchschnittlichen Vorrückungsbetrages, wenn der Spitalsarzt sechs Jahre, das Dreifache, wenn er neun Jahre und das Vierfache des durchschnittlichen Vorrückungsbetrages, wenn er zwölf Jahre in der höchsten Gehaltsstufe seiner Dienstpostengruppe verbracht hat.

**Tabelle 4: Dienstalterszulage gemäß LBedG 1988 und GBedG 1988 in EURO (Werte 2021)**

DPG	DAZ 1	DAZ 2	DAZ 3	DAZ 4
a/1	132,79	265,58	398,37	531,16
a/2	139,13	278,26	417,39	556,52

DPG = Verwendungs- und Dienstpostengruppe / DAZ = Dienstalterszulage

### Nebenbezüge („pauschalierte Zulagen“)

Zusätzlich zum Gehalt können Spitalsärzten, die nach dem alten Gehaltssystem entlohnt werden, gemäß der Zulagenordnung für Spitalsärzte „pauschalierte Zulagen“ gebühren. Bei diesen „pauschalierten Zulagen“ handelt es sich um pauschalierte Nebenbezüge im Sinne der Nebenbezügeverordnung, die nicht sonderzahlungsfähig sind. Sie werden 12mal jährlich (Gefahrenzulage, Überstundenpauschale) und 14mal jährlich (Operations- bzw. Assistenzarztzulage und Zulage für Fach- und Oberärzte) ausbezahlt. Bei einer Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Auszahlung aliquot dem Ausmaß der Beschäftigung.

Die pauschalierten Zulagen betragen laut Zulagenordnung für Spitalsärzte im Jahr 2021:

### 1. Gefahrenzulage

Die Gefahrenzulage beträgt Euro 271,75. Anzumerken ist, dass die pauschalierte Gefahrenzulage laut Zulagenordnung auf Durchschnittsberechnungen basiert, in denen auch die Zeiten des Erholungsurlaubes und sonstige Abwesenheiten vom Dienst berücksichtigt sind.

### 2. Operations- bzw. Assistenzarztzulage<sup>1</sup>

a) vom 7. bis 12. Monat	25 %	234,10 Euro
b) im zweiten und dritten Jahr	40 %	374,55 Euro
c) im vierten und fünften Jahr	50 %	468,19 Euro
d) ab dem sechsten Jahr	75 %	702,28 Euro
e) den Fachärzten	100 %	936,37 Euro

Die Prozentberechnung richtet sich nach der Zulage gemäß lit e). An anderen Krankenanstalten sowie in Lehrpraxen zurückgelegte Dienstzeiten als Arzt sind bei dieser Berechnung zu berücksichtigen.

### 3. Überstundenvergütung

Die Überstundenvergütung gebührt gemäß Überstundenvereinbarung (Anlage zur Betriebsvereinbarung nach dem Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz). Die Überstundenpauschale (20 % des Gehaltes für 24 Stunden gemäß Überstundenvereinbarung) wird monatlich mit dem Gehalt ausbezahlt.

### 4. Zulage für Fachärzte und Oberärzte<sup>2</sup>

a) Fachärzte und Oberärzte	459,99 Euro
----------------------------	-------------

Diese Zulage wird bereits nach Vorlage des Facharztdekretes zusätzlich zur Zulage gemäß Punkt 2 lit e) gewährt. Dies gilt nicht für Ärzte, die eine sogenannte „AUVA-Zulage“ beziehen, sowie für Beleg- und Konsiliarärzte. Nach Bestellung zum Oberarzt wird diese Verwendungszulage in derselben Höhe als Oberarztzulage weitergeführt.

b) Bereichsleitende Oberärzte	721,56 Euro
c) Geschäftsführende Oberärzte	1.236,99 Euro

## Variable Zulagen

Variable Zulagen gebühren sowohl nach dem alten als auch dem neuen Gehaltssystem, wenn die entsprechenden Dienstleistungen erbracht werden.

### Nachtdienstzulage

Mit der Nachtdienstzulage wird beim Dienstmodell „Arbeitsbereitschaft im Krankenhaus“ die Dienstleistung von 22.00 bis 06.00 Uhr für die Arbeitsbereitschaft im Krankenhaus abgegolten (eine Anrechnung von Stunden auf die Sollarbeitszeit im Rahmen der Dienstmodelle „Arbeitsbereitschaft im Krankenhaus“ bleibt hiervon unberührt).

**WICHTIG:** Wird an einem Landeskrankenhaus ein 12 Stunden Tag- und Nachtdienst an einem Samstag/Sonntag/Feiertag absolviert, wird dieser Tag- und der Nachtdienst jeweils mit der halben Nachtdienstpauschale abgegolten.

Die Nachtdienstzulage beträgt:

1. für Turnusärzte in Basisausbildung, in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin und zum Facharzt an Werktagen	269,96 Euro
an Sonn- und Feiertagen	358,26 Euro
2. für Turnusärzte in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin und zum Facharzt ab dem vollendeten 3. Jahr Spitalarztstätigkeit an Werktagen	303,31 Euro
an Sonn- und Feiertagen	406,03 Euro

### 3. für Fachärzte

Die Nachtdienstzulage für Fachärzte gebührt ab dem Zeitpunkt der Vorlage des Facharztdekretes. Sie erhöht sich für alle Fachärzte ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt (Nachweis: Facharzt Diplom oder Bestätigung der Ärztekammer) wie folgt:

	Werktags	Sonn-/ Feiertags
ab Vorlage des Facharztdekretes	€ 349,76	€ 463,85
10 Jahre ab Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	€ 405,99	€ 520,10
15 Jahre ab Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	€ 462,25	€ 576,34
20 Jahre ab Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	€ 518,48	€ 632,57
25 Jahre ab Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	€ 574,71	€ 688,82
30 Jahre ab Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	€ 630,96	€ 745,05

#### 4. für Ärzte für Allgemeinmedizin

Die Nachtdienstzulage für Ärzte für Allgemeinmedizin gebührt ab dem Zeitpunkt der Vorlage des Diploms als Arzt für Allgemeinmedizin:

an Werktagen	303,31 Euro
an Sonn- und Feiertagen	406,03 Euro

Zwei Jahre nach Abschluss der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin (= Zeitpunkt der erstmaligen Anerkennung der Berufsqualifikation als Arzt für Allgemeinmedizin (Nachweis: Diplom als Arzt für Allgemeinmedizin oder Bestätigung der Ärztekammer)) erhöht sich die Nachtdienstzulage für alle Ärzte für Allgemeinmedizin wie folgt:<sup>3</sup>

	Werktags	Sonn-/ Feiertags
Zwei Jahre nach Abschluss	€ 349,76	€ 463,85
12 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Arzt für Allgemeinmedizin	€ 405,99	€ 520,10
12 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Arzt für Allgemeinmedizin	€ 462,25	€ 576,34
12 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Arzt für Allgemeinmedizin	€ 518,48	€ 632,57
12 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Arzt für Allgemeinmedizin	€ 574,71	€ 688,82
12 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Arzt für Allgemeinmedizin	€ 630,96	€ 745,05

#### Bereitschaftsdienstzulage

Die Bereitschaftsdienstzulage gebührt ab dem Zeitpunkt der Vorlage des Facharztdekretes. Sie erhöht sich für alle Fachärzte ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Anerkennung der Berufsqualifikation (Nachweis: Facharzt-diplom oder Bestätigung der Ärztekammer) als Facharzt wie folgt:

	Werktags	Sonn-/ Feiertags
Ab Vorlage des Facharztdekretes	€ 174,57	€ 349,33
10 Jahre ab Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	€ 202,69	€ 377,45
15 Jahre ab Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	€ 230,81	€ 405,60
20 Jahre ab Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	€ 258,92	€ 433,69
25 Jahre ab Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	€ 287,04	€ 461,82
30 Jahre ab Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	€ 315,17	€ 489,94

**WICHTIG:** Die Bereitschaftsdienstzulage gebührt beim Dienstmodell „Rufbereitschaft“ für jeden geleisteten Rufbereitschaftsdienst mit oder ohne nachgewiesenen Einsatz. Mit dieser Zulage ist die während aller Dienst-einsätze geleistete Arbeitszeit sowie der damit verbundene Aufwand (Fahrkosten) abgegolten (eine Anrechnung von Stunden auf die Soll-arbeitszeit im Rahmen des Dienstmodells „Rufbereitschaft“ bleibt hier-von unberührt).

#### Zulage für arbeitsintensive Dienste

Fachärzte, die arbeitsintensive Dienste verrichten, erhalten nachstehen-de Vergütung, wenn der arbeitsintensive Dienst in der Nacht (das ist ein Arbeitsbereitschaftsdienst im Krankenhaus in der Zeit zwischen 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) stattfindet.

arbeitsintensiver Dienst I	55,53 Euro
arbeitsintensiver Dienst II	111,04 Euro

#### Sonn- und Feiertagszulage

Für jeden Sonn- und Feiertagsdienst, der im Rahmen eines Dienstplanes geleistet wird, gebührt dem Spitalsarzt eine Sonn- und Feiertagszulage. Diese Zulage beträgt für jede volle Dienststunde

5,47 Euro

#### Familien- / Kinderzulage

Die Familienzulage und die Kinderzulage sind ein Bestandteil des Monatsbezuges. Sie werden 14mal jährlich ausbezahlt. Bei einer Teil-zeitbeschäftigung erfolgt die Auszahlung aliquot dem Ausmaß der Be-schäftigung.

#### Familienzulage

Spitalsärzte, die seit dem 14. Dezember 2010 in den Landes- oder Gemein-dedienst eingetreten sind, haben keinen Anspruch auf eine Familienzulage. Noch bestehende Ansprüche basieren auf landes- bzw. gemeinderech-tlichen Übergangsbestimmungen. Ab dem 1. Jänner 2021 beträgt die Fami-lienzulage für den noch anspruchsberechtigten Personenkreis 71,45 Euro.

#### Kinderzulage für Landesbedienstete

Anspruch auf eine Kinderzulage haben die Landesbediensteten nach dem alten und neuen Gehaltssystem. Die Kinderzulage besteht aus einem Sockelbetrag und erhöht sich um jedes Kind.

Sockelbetrag	71,45 Euro
Kinderzulage für das 1. Kind	81,44 Euro
Kinderzulage für das 2. Kind	82,33 Euro
Kinderzulage für das 3. Kind	86,96 Euro
und jedes weitere zu berücksichtigende Kind	90,09 Euro

#### Kinderzulage für Gemeindebedienstete

Bei Spitalsärzten, die nicht in das neue Gehaltssystem optiert sind, bestimmt sich die Kinderzulage analog zu den angeführten Regeln für Landesbedienstete.

Spitalsärzten, die nach dem GAG 2005 entlohnt werden, gebührt nach-stehende Kinderzulage:

Kinderzulage für das 1. Kind	81,44 Euro
Kinderzulage für das 2. Kind	82,33 Euro
Kinderzulage für das 3. Kind	86,96 Euro
und jedes weitere zu berücksichtigende Kind	90,09 Euro

#### Erläuterungen zu den Spitalsärztegehältern

<sup>1</sup> Wird laut KHBG 14mal jährlich ausbezahlt.

<sup>2</sup> Wird laut KHBG 14mal jährlich ausbezahlt.

<sup>3</sup> Aufgrund der um 24 Monate kürzeren Ausbildungsdauer zum Arzt für Allgemeinmedizin gegenüber der Facharzt-ausbildung, verlängert sich auch die Wartefrist zur Gewäh-rung der höheren Nachtdienstzulage um diesen Zeitraum.

# Coronabedingte Novellierung der VGÜ

Die Österreichische Ärztekammer informiert über die am 9. Dezember 2020 kundgemachte Novelle der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz 2017 (VGÜ), mit der bestimmte Untersuchungsfristen coronabedingt vorübergehend verlängert werden.

Die gegenständliche Novelle soll insbesondere ermöglichen, die aufgrund von Covid-19-Maßnahmen seit 15. März 2020 im Kalenderjahr 2020 nicht zeitgerecht durchführbaren ärztlichen Folgeuntersuchungen unverzüglich, spätestens aber bis 30. Juni 2021, rechtssicher nachholen zu können, ohne aber den Sicherheits- und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu gefährden.

Von der Intervallverlängerung werden daher Folgeuntersuchungen unter verkürztem Zeitabstand (§ 54 Abs. 1 Z 1 ASchG) ebenso ausgenommen wie Folgeuntersuchungen bei bestimmten Tätigkeiten unter Einwirkung von Blei, Quecksilber oder Benzol (betrifft Glasherstellung, Akkumulatorenfertigung, Rostschutzarbeiten, Leuchtstoffröhrenrecycling, Amalgamentsorgung und Kokereiarbeiten). Bei diesen hochexponierten Tätigkeiten be-



steht die Gefahr akuter Vergiftungen, weshalb spätere Untersuchungen der gesundheitlichen Eignung aus Gesundheitsschutzgründen nicht vertretbar wären.

## Aktuelle Informationen zum Coronavirus

Auf der Webseite [www.arztinvorarlberg.at](http://www.arztinvorarlberg.at) finden Sie gleich auf der Startseite alle relevanten Informationen rund um das Coronavirus.

Die Informationen auf der Startseite werden laufend aktualisiert und erweitert.

Sie finden dort regelmäßig Updates zur derzeitigen Situation und können Inhalte zu Themen wie Empfehlungen zur Praxisorganisation, Kurzarbeit oder zu den Vereinbarungen mit der ÖGK, abrufen. Außerdem wurden einige hilfreiche Informationsseiten des Sozialministeriums verlinkt.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Ärztekammer für Vorarlberg sind bemüht, alle individuellen Anfragen schnellstmöglich zu beantworten.

Anmeldung und weitere Informationen auf [www.arztinvorarlberg.at](http://www.arztinvorarlberg.at) oder unter [mentoring@aekvbg.at](mailto:mentoring@aekvbg.at)





## Leitende Ärztin/Leitender Arzt 80-100% Psychiatrie-Zentrum Rheintal in Heerbrugg

Auf [www.psych.ch/karriere](http://www.psych.ch/karriere)

finden Sie unser Bewerberportal, unser gesamtes Stellenangebot sowie weiterführende Informationen.



## AUGEN Facharzt (m/w/d)

für Region Alpenland (Allgäu).  
Im Team oder eigenständig.  
TZ möglich.

Bewerbung bitte an:  
[bewerbung@augenlinik-kempton.de](mailto:bewerbung@augenlinik-kempton.de)

### Suche Dauervertretung

Ich suche für eine  
allgemeinmedizinische Praxis in Lochau  
eine Dauervertretung bzw. einen Kollegen /  
eine Kollegin für Jobsharing.

Dr. Bettina Anwander-Bösch

### Jobsharing Kollegin/Kollege gesucht

Ich suche ab 2. Quartal 2021 eine Kollegin/  
einen Kollegen, die/der an einer Zusammenarbeit  
in meiner allgemeinmedizinischen Praxis und  
möglicher Praxisnachfolge interessiert ist.

Kontakt:  
Dr. Siegfried Hartmann  
[sie.hart@cable.vol.at](mailto:sie.hart@cable.vol.at) Telefon: 0676 9203892

### Räumlichkeiten in Bregenz

Biete in Bregenz eine gut ausgestattete  
Wahlarztordination / Räumlichkeiten  
zur Mitbenutzung an  
(faire Konditionen).

Telefon: +43 660 49 99 012  
E-Mail: [dr.yildiz.yildiz@gmail.com](mailto:dr.yildiz.yildiz@gmail.com)

### Vermietung

Vermiete gut gelegene Arztpraxis im Zentrum  
von Dornbirn, ca 150 m<sup>2</sup>.

Anfragen und weitere Informationen  
bitte unter Telefon: +43 650 43 01 777

### Lumenis Light Sheer Desire Dioden Laser gebraucht zu verkaufen

Gerät ist in einem sehr guten Zustand, 3 Jahre alt,  
2 Handstücke, Laserschutzbrillen und Verbrauchsmaterial  
inkl. Gerät ist im Erstbesitz. Service und sicherheits-  
technische Prüfung wurden 05/2020 durchgeführt.

Preis auf Anfrage.  
Kontakt unter E-Mail: [info@city-op](mailto:info@city-op).



### Dobler Steuerberatung GmbH

Ihr Partner in Sachen Steuern.  
Vom Spitalsarzt bis zur Gruppenpraxis.  
Erstberatung ist selbstverständlich kostenfrei.

A-6850 Dornbirn • Riedgasse 11 **Fon:** 05572-394230 **Fax:** 05572-394231 **Mail:** [office@dobler.at](mailto:office@dobler.at)

## Impfplan 2021

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat den Impfplan Österreich 2021 veröffentlicht. Er ist online auf der Homepage des BMSGPK unter [www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at) abrufbar.

Der Impfplan wurde in enger Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) mit Expertinnen und Experten des Nationalen Impfgremiums erarbeitet und aktualisiert. Ziel ist es, einen Überblick über derzeit zur Verfügung stehende Impfungen zu geben und für diese einheitliche, evidenzbasierte Empfehlungen auszusprechen.

Gedruckte Versionen können beim Bestellservice des Ministeriums bestellt werden. Die Änderungen gegenüber 2020 sind auf Seite 13 zusammengefasst.

### Umgang mit anderen Impfungen während der COVID-19-Pandemie

Jeder Arztkontakt soll unter Minimierung des Risikos einer SARS-CoV-2-Infektion erfolgen. Unter Einhaltung der durch die COVID-19-Pandemie bedingten, notwendigen Maßnahmen zur Reduktion eines Infektionsrisikos sollen empfohlene Impfungen durchgeführt und etwaige verpasste Impfungen nachgeholt werden. Dies gilt insbesondere für Impfungen/Grundimmunisierungen im ersten Lebensjahr, damit ungeimpfte Kinder rechtzeitig geschützt werden.

Auch Routine-Impftermine / Auffrischungsimpfungen und Indikationsimpfungen sollen entsprechend den Empfehlungen des Impfplans unter Einhalten der notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung möglicher SARS-CoV-2-Infektionen durchgeführt werden.

Weitere Informationen zum Thema Impfungen während der COVID-19-Pandemie finden Sie im Impfplan auf Seite 12.

Bundesministerium  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz

### Impfplan Österreich 2021

Jänner 2021



**AFM** **+** **SEMINARE**  
Vorarlberger Begleitlehrgang für  
Allgemein- & Familienmedizin

Die begleitende Seminarreihe neben der klinischen Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin, die eine bessere Vorbereitung auf die Tätigkeit als AllgemeinmedizinerIn bietet.

Anmeldung und weitere Informationen auf [www.arztinvorarlberg.at](http://www.arztinvorarlberg.at) oder unter [allgemeinmedizin@aekvbg.at](mailto:allgemeinmedizin@aekvbg.at)

# Mehr Flexibilität im Kassenwesen – Teilkassenverträge

Die Sozialversicherungen sowie die Ärztekammer für Vorarlberg starten gemeinsam ein österreichweit einzigartiges Pilotprojekt. Seit Jänner 2021 besteht vorläufig für eineinhalb Jahre die Möglichkeit, Teilkassenverträge zu vergeben.

Ärztekammer und Kasse legen im Einzelfall einvernehmlich fest, bei welchen Stellen eine Ausschreibung von Teilstellen vorgenommen wird. Teilkassenverträge werden grundsätzlich erst ausgeschrieben, wenn trotz dreimaliger Ausschreibung (Arzt im Ländle, Österreichische Ärztezeitung und Deutsches Ärzteblatt) keine Bewerbungen für die freie Kassenstelle eingegangen sind. Interessenten für Teil-Kassenstellen können sich jederzeit bei der Ärztekammer für Vorarlberg melden.

Teil-Verträge sind ab einem Ausmaß von 35 Prozent möglich. Vereinzelt Regelungen aus dem

Gesamtvertrag (u.a. Degression, Mindestordinationszeiten, etc.) werden aliquot angepasst. Eine Standortförderung wird ebenfalls nur in aliquoter Form entsprechend der gesamtvertraglichen Regelung gewährt.

Im Falle von Mehrfachbewerbungen für eine Teil-Kassenstelle ist – abweichend von den Reihungsrichtlinien – für die Reihung die prozentuelle Höhe des angestrebten Teil-Vertrages maßgeblich, diese ist bei der Bewerbung zwingend mit anzugeben. Bei allfälligem Reihungsgleichstand entscheidet die Punktereihung nach den Reihungsrichtlinien.

**ÄRZTINNEN  
+ÄRZTE** KAMMER  
VORARLBERG

Die Möglichkeit für Teilkassenverträge besteht vorläufig eineinhalb Jahre und läuft seit 1. Jänner 2021 bis zum 30. Juni 2022. Das Projekt wurde von ÖGK und Ärztekammer entwickelt, die kleinen Kassen SVS und BVAEB haben dem Modell ebenfalls zugestimmt.

**Weitere Informationen zu Teilkassenverträgen erhalten Sie bei Mag. Stefan Nitz ([stefan.nitz@aekvbg.at](mailto:stefan.nitz@aekvbg.at), Tel-Nr. 05572/21 900-46).**



**Bestens vernetzte  
Technik für  
perfekte Abläufe**

**EDV-MEDIZINTECHNIK BITSCHÉ**

**Innomed Ordinationssoftware für die effiziente Organisation Ihrer Praxis  
EDV-Hardware, Telefonanlagen  
Digitale Röntgenanlagen  
Planung, Installation und Wartung**



A-6712 Thüringen · Alte Landstraße 8 · Tel. +43 5550 / 4940 · [office@bitsche.at](mailto:office@bitsche.at) · [www.bitsche.at](http://www.bitsche.at), A-6020 Innsbruck · Dr. Stumpfstraße 62 · Tel. +43 512 / 239360

## MENTORING-PROJEKT ÄRZTEKAMMER VORARLBERG

Anmeldung und weitere Informationen auf [www.arztinvorarlberg.at](http://www.arztinvorarlberg.at) oder unter [mentoring@aekvbg.at](mailto:mentoring@aekvbg.at)

# Verlängerung der Impfkation gegen Meningokokken der Serogruppe B

Beginnend mit 1.1.2019 wurde eine Impfkation gegen Meningokokken der Serogruppe B mit dem Impfstoff Bexsero® gestartet. Nachdem das Angebot gut angenommen wird, wird die Aktion in Zusammenarbeit mit den bisherigen Kooperationspartnern bis zum 31.12.2021 verlängert.

## Die Konditionen bleiben unverändert:

Die Aktion ist eingeschränkt auf Kinder im 1. Lebensjahr (bis zum 1. Geburtstag), wobei auch die Auffrischungsimpfungen zum verbilligten Preis bezogen wer-

den können, wenn das Kind zum Zeitpunkt der Auffrischung den 1. Geburtstag bereits überschritten hat. Der AVP für den Impfstoff Bexsero® für diese Gruppe beträgt Euro 85,00/Dosis (statt Euro 140,50).

Weiters ergeht das Ersuchen an die Ärzteschaft – wie im Jahr 2020 – für diese Impfung mit Bexsero® das reduzierte Impfhonorar in Rechnung zu stellen.

# Meldepflicht SARS-CoV-2 – Erinnerung

Gemäß Verordnung des Bundesministers vom 26.1.2020 unterliegen alle Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfälle an 2019-nCoV (jetzt SARS-CoV-2) der Anzeigepflicht nach dem Epidemiegesetz 1950.

Gemäß § 3 sind verschiedene Personen (hinzugezogenen Ärzte, Hebammen, Pflegepersonal und auch der Totenbeschauer) zur Anzeige verpflichtet.

Die Bezirksverwaltungsbehörden sind gemäß § 4 Epidemiegesetz 1950 verpflichtet, ein Register der anzeigepflichtigen Krankheiten zu führen (EMS), in welches die Daten einzutragen sind. Unter anderem ist bei einer verstorbenen Person das Sterbedatum, die Todesursache und der AutopsieStatus einzutragen.

Gemäß § 2 Epidemiegesetz 1950 hat die Meldung eines Verdachts-,

Erkrankungs- oder Todesfalles binnen 24 Stunden zu erfolgen.

Da in der letzten Zeit Todesfälle verzögert, in manchen Fällen gar nicht, an die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden gemeldet werden, muss ich die Ärzte/Ärztinnen, die eine Totenbeschau einer Person durchführen, die an SARS-CoV-2 verstorben ist oder bei der zum Zeitpunkt des Todes SARS-CoV-2 nachgewiesen wurde, ersuchen, innerhalb von 24 Stunden die Schlussanzeige, inklusive dem Totenbeschauschein bzw. der Todesursache, zu übermitteln.

Da das Infektionsteam und das Amt der Vorarlberger Landesregierung in der Corona- Pandemie die Agenden der vier Bezirkshauptmannschaft übernommen haben, wird um Übermittlung dieser Schlussanzeige inklusive dem Totenbeschauschein bzw. der Todesursache und der Mitteilung, ob eine Autopsie stattgefunden hat, an das Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. IVd-Sanitätsangelegenheiten, gebeten.

## Honorarempfehlung für die Durchführung eines Vorsorgedialoges (VSD)

Für die Durchführung eines Vorsorgedialoges gilt ab 1. Jänner 2021 folgende Honorarempfehlung:

**€ 128,- pro angefangener halben Stunde\***

Honorare für Wegzeiten, Fahrtspesen, etc. sind separat zu vereinbaren.

\* Zur Wertbeständigkeit wird der angeführte Tarif ab 2021 jährlich zum 1. Jänner nach dem Verbraucherpreisindex (VPI) mit dem Stichtag 1. Juli des Vorjahres zu 1. Juli des Vorvorjahres valorisiert. Die so berechneten Beträge werden auf volle Euro aufgerundet.

# Empfehlungstarif 2021 für ärztliche Leistungen nach dem Heimaufenthaltsgesetz

gültig ab 1.1.2021

Ärztliche Leistung gemäß HeimAufG 2014	Eigene Patientin / Eigener Patient	Fremde Patientin / Fremder Patient
<p>A) ärztliches Dokument, Zeugnis (§ 55 Ärztegesetz 1998) oder sonstige ärztliche Aufzeichnungen (§ 51 Ärztegesetz 1998) darüber, dass die Bewohnerin / der Bewohner</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>» psychisch krank oder geistig behindert ist und</li> <li>» im Zusammenhang damit sein/ihr Leben oder seine/ihre Gesundheit oder das Leben oder die Gesundheit anderer ernstlich und erheblich gefährdet, (Gefährungsprognose gemäß § 4 Abs. 1 HeimAufG)</li> </ul>	<b>€ 61,00</b>	<b>€ 115,70</b>
<p>B) Freiheitsbeschränkung durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>» medikamentöse Maßnahmen oder</li> <li>» sonstige der Ärztin / dem Arzt gesetzlich vorbehaltenen Maßnahmen</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfung der Aktualität der ärztlichen Dokumente</li> <li>• Prüfung, ob die Freiheitsbeschränkung zur Abwehr dieser Gefahr unerlässlich ist und <ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfung, ob sie in ihrer Dauer und Intensität im</li> <li>• Verhältnis zur Gefahr angemessen ist sowie</li> <li>• ob die Gefahr nicht durch andere Maßnahmen – insbesondere schonendere Betreuungs- oder Pflegemaßnahmen – abgewendet werden kann.</li> </ul> </li> <li>• Die Untersuchungsergebnisse sind gem.§ 6 HeimAufG zu dokumentieren.</li> <li>• Aufklärung gem. § 7 über Grund, Art, Beginn und voraussichtliche Dauer der Freiheitsbeschränkung sowie</li> <li>• Verständigung der Leitung der Einrichtung</li> <li>• Anordnung</li> </ul>	<b>€ 91,30</b>	<b>€ 115,70</b>
C) Für beide Teile A+B	<b>€ 128,40</b>	<b>€ 162,50</b>

Zur Wertbeständigkeit werden die Tarife ab 2015 jährlich zum 1. Jänner nach dem Verbraucherpreisindex (VPI) mit dem Stichtag 1. Juli des Vorjahres zu 1. Juli des Vorvorjahres valorisiert. Die so berechneten Beträge sind kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen zu runden.

Die entsprechenden Empfehlungstarife 2021 wurden auch auf der ÖAK-Homepage veröffentlicht.

# Influenza-Impfstoffbeschaffung für die Saison 2021/2022 – Ersuchen um frühzeitige Planung und Bestellung

Wie bekannt ist, führt die saisonale Influenza-Epidemie jedes Jahr zu zahlreichen Krankheitsfällen und auch Todesfällen, die die öffentliche Gesundheit und das Gesundheitssystem stark belasten. Gegen die Influenza steht jedoch ein sicherer, effektiver und kostengünstiger Impfstoff zur Verfügung. Mit einer Steigerung der Influenza-Durchimpfungsraten können direkt Krankheitsfälle vermieden, Kapazitäten im Gesundheitssystem geschont und Ausfälle im Arbeitsleben während der Zeit der jährlichen Influenzawelle verhindert werden.

Grundsätzlich liegt die Influenza-Impfung in Österreich im Bereich des Privatmarktes. Insofern sind etwaige Impfstoffbeschaffungen direkt von den jeweiligen Stakeholdern zu tätigen (z.B. Arbeitgeber, Großhandel bzw. Apotheken, Länder bzw. Gebietskörperschaften, etc.).

Vor dem Hintergrund des Auftretens von COVID-19 wurde die Influenza-Impfung für die Saison 2020/2021 und 2021/22 in das kostenfreie Kinderimpfprogramm aufgenommen. Zudem konnten seitens des BMSGPK 100.000 Dosen eines Hochdosisimpfstoffs für Personen ab 65 Jahren zur Verfügung gestellt werden. Da Influenza-Infektionen auch abseits der COVID-19-Pandemie zu einer massiven Belastung des Gesundheitssystems führen und zahlreiche (schwere) Krankheits- und Todes-

fälle durch das Sicherstellen höherer Durchimpfungsraten vermieden werden könnten, laufen seitens des BMSGPK Bemühungen, die Influenza-Impfung dauerhaft ins kostenfreie Kinderimpfprogramm aufzunehmen. Eine diesbezügliche Einigung konnte bisher neben der Saison 2020/21 auch für die Saison 2021/2022 erzielt werden. Hierfür ist die Beauftragung der BBG zur Beschaffung der notwendigen Mengen, soweit dies prognostizierbar war, erfolgt.

Darüber hinaus sind seitens des Bundes für die Saison 2021/22 keine Influenza-Impfkationen geplant.

Auch vom Amt der Vorarlberger Landesregierung sind in der Impfsaison 2021/22 keine Impfkationen oder Influenza-Impfstoffbeschaffungen vorgesehen.

Auf Grund der langen Vorlaufzeit der Influenza-Impfstoffproduktion muss die Bestellung für die jeweilige Influenza-Saison üblicherweise bereits im Sommer des Vorjahres erfolgen und wie sich in der aktuellen Situation zeigt, können die Impfstoffhersteller die Kapazitäten nicht kurzfristig erweitern.

Das Amt der Vorarlberger Landesregierung ersucht daher alle Ärztinnen und Ärzte daher, die Beschaffung von ausreichend Influenza-Impfstoffen für die Saison 2021/22 frühzeitig zu veranlassen. Entsprechende Beschaffungsvorgänge anderer Bundesländer sind bereits im Laufen bzw. teilweise schon abgeschlossen.

## Das Versicherungsbüro für den Arzt im Ländle

**Kollmann • Versicherungsmakler**

Kollmann-Versicherungsmakler GmbH  
Ardetzenbergstraße 6b • 6800 Feldkirch  
Telefon 05522 22868-12  
[www.kollmann-versicherungsmakler.at](http://www.kollmann-versicherungsmakler.at)

## Kollektivvertrag für nichtärztliche Angestellte

Aus dem Kollektivvertrag für nichtärztliche Angestellte bei niedergelassenen Ärzten ergeben sich zusammengefasst folgende Änderungen im Vergleich zum Kollektivvertrag 2020. Der (neue) Kollektivvertrag ist mit 1. Jänner 2021 in Kraft getreten.

- Die Kollektivvertragslöhne werden um 1,5% erhöht.
- Die Infektionszulage und Strahlenschutzzulage werden um 1,5% erhöht.
- Die IST-Gehälter werden ebenfalls um 1,5% erhöht.

Alle niedergelassenen Ärzte wurden bereits im Dezember mit in einem entsprechenden Rundschreiben darüber informiert.

Der (neue) Kollektivvertrag für nichtärztliche Angestellte bei niedergelassenen Ärzten ist auf der Homepage der Ärztekammer für Vorarlberg abrufbar.

Für ergänzende Fragen, steht Ihnen Mag. Stefan Nitz (05572/21900-46, stefan.nitz@aekvbg.at) gerne zur Verfügung.



## Kollektivvertrag für Anstellung Arzt bei Arzt

Aus dem Kollektivvertrag für in Vorarlberg bei niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten angestellte Ärztinnen und Ärzte im Sinne des § 47a ÄrzteG 1998 (= Kollektivvertrag Anstellung Arzt bei Arzt) ergeben sich zusammengefasst folgende Änderungen im Vergleich zum Kollektivvertrag 2020. Der (neue) Kollektivvertrag ist mit 1. Jänner 2021 in Kraft getreten.

- Die Kollektivvertragslöhne werden um 1,5% erhöht. Wir empfehlen die IST-Gehälter gleichfalls um diesen Betrag zu erhöhen.

Der (neue) Kollektivvertrag für Anstellung Arzt bei Arzt ist auf der Homepage der Ärztekammer für Vorarlberg abrufbar.



# arzt im LÄNDLE

**ÄRZTINNEN**  
**+ÄRZTE** KAMMER  
VORARLBERG

## Lehrpraxisleiterseminar

Freitag, 22. Jänner 2021, 16:00 bis 19:30 Uhr  
Webinar mittels Online-Tool Webex

**4 DFP-Punkte**

Referenten:

Dr. Herbert Bachler - Arzt für Allgemeinmedizin, Psychotherapeut, Präsident der TGAM  
Dr. Thomas Jungblut - Arzt für Allgemeinmedizin, Vizepräsident der ÖGAM, Präsident der VGAM

Anmeldung unter:  
[aek@aekvbg.at](mailto:aek@aekvbg.at)

## Programm

**16:00 bis 16:45 Uhr**

- Begrüßung
- Vorstellungsrunde
- Grundsätzliches zur allgemeinmedizinischen Lehrpraxis
- Rechtliche Rahmenbedingungen
- Eigene Erfahrungen im Rahmen von Lehrpraxistätigkeit

**16:15 bis 17:30 Uhr**

- Didaktik
- Theorie der Erwachsenenbildung
  - Cognitive Apprenticeship
  - Phasen der Lehrpraxiszeit
  - Kommunikation in der Triade
  - Feedback, Evaluation
  - Patientensicherheit
  - Konfliktmanagement

**17:30 bis 18:00 Uhr**

Pause

**18:00 bis 19:30 Uhr**

Rasterzeugnis, Entrustable Professional Activities (EPA)

Diese Veranstaltung und das entsprechende E-Learning Programm sind für Lehrpraxisleiter die Voraussetzung für die postpromotionelle Ausbildung von Ärzten im Fach Allgemeinmedizin. Weitere Informationen sind auf der Seite der Akademie der Ärzte zu finden.

## Tarifempfehlung für Notärztinnen und -ärzte

Die Österreichische Ärztekammer hat die Tarifempfehlungen für freiberufliches ärztliches Tätigwerden als Notarzt im organisierten Rettungsdienst valorisiert, gültig ab 1.1.2021:

### 1) Ambulanzdienste bei Groß- oder Sport-Veranstaltungen Stunde Pro 1., 2., 3. etc. Stunde / € Pauschalsumme / €

1.	186,50	186,50	13.	49,70	1.081,20
2.	124,30	310,80	14.	49,70	1.130,90
3.	87,00	397,80	15.	49,70	1.180,50
4.	87,00	484,80	16.	49,70	1.230,20
5.	87,00	571,80	17.	49,70	1.279,90
6.	87,00	658,80	18.	49,70	1.329,60
7.	62,10	720,90	19.	37,30	1.366,90
8.	62,10	783,10	20.	37,30	1.404,20
9.	62,10	845,20	21.	37,30	1.441,60
10.	62,10	907,30	22.	37,30	1.478,90
11.	62,10	969,40	23.	37,30	1.516,20
12.	62,10	1.031,50	24.	37,30	1.553,60

### 2) Begleitung von Auslands- und Intensivtransporten:

Schema wie oben. Zeit von Abfahrt bis Rückkehr + 30 Minuten für Dokumentation

### 4) Die Beträge unterliegen seit 2011 einer jährlichen Valorisierung von 2%.

### 5) Reisekosten, Verpflegung und Nächtigung sind vom Veranstalter zu übernehmen.

Eine Übersicht der neuen Tarife finden Sie auch auf [www.arztinvorarlberg.at](http://www.arztinvorarlberg.at)

## Tarifempfehlung für freiberufliches ärztliches Tätigwerden als Notarzt gemäß § 40 Ärztegesetz 1998 im organisierten Rettungsdienst (insbes. NEF, NAW, NAH)

### Tarif gültig ab 1.1.2021

Montag-Freitag (6-22 Uhr) .....	€ 110,00/Std.
Nacht Zuschlag 50% (22-6 Uhr) .....	€ 164,00/Std.
Samstag (6-22 Uhr) .....	€ 131,00/Std.
Nacht Zuschlag 50 % (22-6 Uhr) .....	€ 196,00/Std.
Sonntag, Feiertag (6-22 Uhr) .....	€ 154,00/Std.
Nacht Zuschlag 50% (22-6 Uhr) .....	€ 228,00/Std.

Zur Wertbeständigkeit werden die angeführten Tarife ab 2017 jährlich zum 1. Jänner nach dem Verbraucherpreisindex (VPI) mit dem Stichtag 1. Juli des Vorjahres zu 1. Juli des Vorvorjahres valorisiert. Die so berechneten Beträge werden auf volle Euro aufgerundet.

## Mindesthonorar-Empfehlung für externe Arbeitsmediziner

Der Vorstand der ÖÄK hat die arbeitsmedizinischen Empfehlungstarife für 2021 beschlossen. Gegenüber 2020 erfolgte ein Erhöhung um 1,0 %. Gültig ab 1. Jänner 2021:

Einsatzzeit Stunden / Jahr	Betrag pro Stunde in €
1-80	181,20
81-180	150,00
>180	123,10

Für bereits abgeschlossene Verträge werden die 2020 geltenden Honorare um 1,0% erhöht. Honorare für Wegzeiten, Fahrtspesen, Bürokosten, etc. sind separat zu vereinbaren.

## Rezeptgebühr sowie Mindestbetrag für die Kostenbeteiligung für Heilbehelfe und Hilfsmittel im Jahr 2021

Die Rezeptgebühr für Heilbehelfe und Hilfsmittel wird im Jahr 2021 € 6,50 betragen.

Der Mindestbetrag für den Kostenanteil der Versicherten bzw. des Versicherten bei Gewährung von Heilbehelfen und Hilfsmitteln wird im Jahr 2021 € 37,00 betragen.

## AUVAsicher Honorarerhöhung für 2021

§ 16 der Vereinbarung zur Durchführung des § 78a ASchG sieht vor, dass das Honorar für AUVAsicher Vertragspartner ab 2007 jährlich am 1. Jänner nach dem „Tariflohnindex 1986 für freie Berufe“ mit Stichtag 1. Juli des Vorjahres valorisiert wird. Das auf diese Weise berechnete Stundenhonorar wird kaufmännisch auf zwei Stellen gerundet. Somit ergibt sich nach der Indexanpassung für 2021 ein Stundensatz von € 156,46. Dies bedeutet eine Erhöhung um € 3,22 (+ 2,1%). Die AUVAsicher Vertragspartner werden bzw. wurden mit gesondertem Schreiben über die Honorarerhöhung informiert.

## Lebensversicherungsuntersuchung Indexanpassung

Die Bundeskurie niedergelassene Ärzte informiert hiermit über die erfolgte **Indexanpassung per 1. Jänner 2021** gemäß § 6 Abs. 3 der Vereinbarung über ärztliche Leistungen im Zusammenhang mit Lebensversicherungen:

- Ärztliches Attest für Lebensversicherungen gem. § 4: € 158,20
- Arztauskunft über anamnestisch bekannte Daten gem. § 5 (1) € 43,67

## Mitteilung des Bundesamts für Sicherheit im Gesundheitswesen über Maßnahmen zur Gewährleistung der Arzneimittelsicherheit:

**W**ichtige Information des Bundesamtes für Sicherheit im Gesundheitswesen über über das Risiko für einen arzneimittelbedingten Leberschaden bei der Anwendung von Metamizol

### Zulassungsinhaber: sanofi-aventis

Novalgin 1,0 g Ampullen –  
Zulassungsnummer: 3191  
Novalgin 2,5 g Ampullen –  
Zulassungsnummer: 5139  
Novalgin Tropfen –  
Zulassungsnummer: 6704  
Novalgin Filmtabletten –  
Zulassungsnummer: 3192

### Zulassungsinhaber: G.L. Pharma

Metagelan 1,0 g-Injektionslösung –  
Zulassungsnummer: 138375  
Metagelan 2,5 g-Injektionslösung –  
Zulassungsnummer: 138376  
Metagelan 500 mg-Tabletten –  
Zulassungsnummer: 137504  
Metagelan 500 mg/ml-Tropfen –  
Zulassungsnummer: 137760

**Zulassungsinhaber: Kalceks**  
Metamizol Kalceks 500 mg/ml  
Injektionslösung –  
Zulassungsnummer: 137721

### Zulassungsinhaber: HCS B.V.B.A.

Metamizol HCS 500 mg/ml  
Injektions-/Infusionslösung  
Zulassungsnummer: 139365

Wirksamer Bestandteil: Metamizol

Metamizol ist ein nicht-opioides Pyrazolonderivat und besitzt analgetische, antipyretische und spasmolytische Eigenschaften. Es ist bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen indiziert zur Behandlung von starken Schmerzen und hohem Fieber, das auf andere Maßnahmen nicht anspricht. Näheres entnehmen Sie bitte den entsprechenden Fachinformationen.

### Zusammenfassung

- Es wurden Fälle eines arzneimittelbedingten Leberschadens (drug-induced liver injury, DILI) unter der Anwendung von Metamizol berichtet.

- Unterrichten Sie Ihre Patienten darüber,
  - wie sie Frühsymptome, die auf einen Arzneimittel-bedingten Leberschaden hinweisen, erkennen.
  - die Anwendung von Metamizol einzustellen, sollten solche Symptome auftreten, und einen Arzt aufzusuchen, um die Leberfunktion prüfen und überwachen zu lassen.
- Eine Metamizol-Behandlung sollte bei Patienten, bei denen ein Leberschaden unter der Anwendung von Metamizol aufgetreten ist und keine andere Ursache für den Leberschaden bestimmt werden konnte, nicht wieder aufgenommen werden.

Die Produktinformation in Abschnitt 4.4 („Besondere Warnhinweise und Vorsichtsmaßnahmen für die Anwendung“) und 4.8 („Nebenwirkungen“) der Fachinformation sowie die Gebrauchsinformation werden entsprechend aktualisiert.

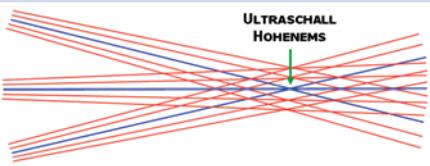
# Ärzte-Diplomfortbildung Vorarlberg 2021

Aufgrund der aktuellen Coronavirus-Situation kann es zu Absagen von DFP-approbierten Fortbildungen kommen, die mangels Rückmeldung des Veranstalters noch als aktive Fortbildungen im DFP-Kalender geführt sind. Wenn Sie eine Veranstaltung absolvieren wollen, bitten wir Sie daher, mit dem Anbieter Kontakt aufzunehmen. Wir bedanken uns für Ihr Verständnis.

Datum	Zeit	Ort	Veranstaltung – Thema	Referenten	Veranstalter
25.01. Mo	14.00	Lochau Schloss Hofen	<b>Zwischen Chance und Risiko: Digitale Medien in Beratung und Psychotherapie</b> Anrechenbarkeit auf das DFP der ÖÄK: 4 Pkt. SONSTIGE	Kothgasser	Schloss Hofen (Anmeldung erforderlich)
23.02. Di	16.30	LKH Feldkirch Besprechungsraum AN-Ambulanz	<b>Delir auf der ICU</b> Anrechenbarkeit auf das DFP der ÖÄK: 2 Pkt. MEDIZINISCH	Büchel, Büchner	LKH Feldkirch Anästhesiologie und Intensivmedizin
24.02. Mi	15.00	Dornbirn KH Dornbirn	<b>Postoperative Blasenentleerungsstörung</b> Anrechenbarkeit auf das DFP der ÖÄK: 2 Pkt. SONSTIGE	Reinstadler	KH Dornbirn, Abteilung für Frauenheilkunde und Geburtshilfe (Anmeldung erforderlich)
09.03.- 10.03. Di- Mi		Batschuns Bildungshaus	<b>Mitgefühl statt Mitleid – Wege aus der Empathiemüdigkeit</b> Anrechenbarkeit auf das DFP der ÖÄK: 12 Pkt. SONSTIGE	Harrer	KH Dornbirn (Anmeldung erforderlich)
18.03. Do	14.00	Batschuns Bildungshaus	<b>Herausforderung Therapiezieländerung</b> Anrechenbarkeit auf das DFP der ÖÄK: 4 Pkt. MEDIZINISCH	Nestor	Bildungshaus Batschuns (Anmeldung erforderlich)
22.03.- 26.03. Mo- Fr		Lech Hotel Sonnenburg	<b>3. Oberlecher Stoffwechselfseminar Interdisziplinär und praxisnah: Fokus auf Gehirn, Herz und Knochen</b> Anrechenbarkeit auf das DFP der ÖÄK: 26 Pkt. MEDIZINISCH	diverse Referenten	Klinik Ottakring (Anmeldung erforderlich)
12.04. Mo	14.00	Batschuns Bildungshaus	<b>Ernährungsmedizin</b> Anrechenbarkeit auf das DFP der ÖÄK: 4 Pkt. MEDIZINISCH	Clemens	Bildungshaus Batschuns (Anmeldung erforderlich)
22.04.- 24.04. Mi- Fr		Bregenz Festspielhaus	<b>Symposium „Kindheit, Jugend und Gesellschaft X“</b> Anrechenbarkeit auf das DFP der ÖÄK: 20 Pkt. MEDIZINISCH	diverse Referenten	Weit der Kinder, Bregenz (Anmeldung erforderlich)

**Aufgrund der aktuellen Coronavirus-Situation kann es zu Absagen von DFP-approbierten Fortbildungen kommen, die mangels Rückmeldung des Veranstalters noch als aktive Fortbildungen im DFP-Kalender geführt sind. Wenn Sie eine Veranstaltung absolvieren wollen, bitten wir Sie daher, mit dem Anbieter Kontakt aufzunehmen. Wir bedanken uns für Ihr Verständnis.**

## Ultraschallkurse 2021 am LKH Hohenems



### Abdomensonographie – Grundkurs 11. – 13. März 2021

Kursleiter: OA Dr. Otto Gehmacher  
Kursort: LKH Hohenems  
Kursgebühr: Euro 400,-

### Abdomensonographie – Aufbau- und Abschlusskurs 8. – 10. April 2021

Kursleiter: OA Dr. Otto Gehmacher  
Kursort: LKH Hohenems  
Kursgebühr: Euro 400,-

#### Anmeldung zu den Kursen:

LKH Hohenems  
Sekretariat der Abteilung  
für Innere Medizin  
Telefon: 05576/703-2600  
E-Mail: sekretariat.interne@vlkh.net

## afm+seminare

### Seminar #3 – Dermatologie

Donnerstag, 11. März 2021  
Ganztägig, ab 09.00 Uhr

### Seminar #4 – Neurologie

Mittwoch, 21. April 2021  
Ganztägig, ab 09.00 Uhr

#### Veranstaltungsort

ÖGK Gesundheitsforum  
Jahngasse 4, 6850 Dornbirn

#### Anmeldung und Informationen

allgemeinmedizin@aekvbg.at

## VORARLBERG

### Symposium „Kindheit, Jugend und Gesellschaft X“

**Wann:** 22. – 24. April 2021

**Wo:** Festspielhaus Bregenz

Im Fokus der Veranstaltung stehen die Fragen der mentalen Gesundheit und das Bilden von Gemeinschaften.

#### Information und Anmeldung

[www.weltderkinder.at](http://www.weltderkinder.at)

## restl. BUNDESLÄNDER

### ÖÄK-Diplom Psychosoziale Medizin (Psy1)

**Wann:** 22. – 25. April 2021

26. – 27. Juni 2021

18. – 19. September 2021

**Wo:** Naturhotel Steinschalerhof  
3203 Rabenstein

#### Themen

- Theorie
  - Bio-psycho-sozio-ökologisch
  - Arzt-Patienten-Beziehung
  - Diagnostisches und therapeutisches ärztliches Gespräch
  - Psychosoziale Beratungs- und Behandlungswege
- Praktische Übungen
- Balint- und praxisorientierte Supervision in der Gruppe
- Praktische Umsetzung im Rahmen der ärztlichen Tätigkeit mit PatientInnen

#### Information und Anmeldung

Dr. med. Norbert Wißgott ([psy-diplome@oeagg.at](mailto:psy-diplome@oeagg.at))  
oder +43 676/33 64 818

## Feldkircher Workshops – Anästhesie-fokussierte Sonografie

### 12. Feldkircher Workshop von 1. – 2. Mai 2021

Kursort: LKH Feldkirch

Basiskurs Notfallsonografie  
Teil 1 und 2, Grundkurs 2 Anästhesiologie,  
Notarzt-Refresher

### 13. Feldkircher Workshop von 2. – 3. Oktober 2021

Grundkurs, Anästhesiologie  
(ÖGUM/DEGUM/ÖGARI)

**DFP-Punkte:** jeweils 20

**Anmeldung:** bitte per E-Mail an  
[anaesthesie.sekretariat@lkhf.at](mailto:anaesthesie.sekretariat@lkhf.at)

**ÄRZTE & ÄRZTINNEN  
IN VORARLBERG**

Die offizielle Facebook-Gruppe der Ärzteschaft Vorarlberg!  
Beitreten und immer auf dem aktuellsten Stand sein!

arzt im LÄNDLE

# Änderung des Gebührenanspruchsgesetzes

§ 43 des Gebührenanspruchsgesetzes ist um einen § 43 Abs 1a ergänzt worden.

Dieser neu geschaffene § 43 Abs 1a sieht im Fall einer besonders zeitaufwändigen psychiatrischen Untersuchung (samt Befund und Gutachten) oder einer Untersuchung (samt Befund und Gutachten) zur Beurteilung, ob eine psychisch kranke Person ohne Gefahr in anderer Weise als durch Unterbringung in einer psychiatrischen Abteilung oder durch strafrechtliche Unterbringung behandelt oder betreut werden kann, die Möglichkeit einer stundenweisen Gebührenabrechnung vor, wobei sich der „Stundensatz“ für jede, wenn auch nur begonnene Stunde auf 110 € belaufen soll.

§ 43 Abs 1a eröffnet dabei eine zusätzliche Möglichkeit der Abrechnung: Die Sachverständige/der Sachverständige kann entscheiden, ob sie/er den neu eingeführten Stundensatz in Anspruch nimmt oder weiterhin eine Entlohnung des Gutachtens nach dem Regime des § 43 Abs 1 Z 1 lit d und e begehrt. Die Beibehaltung der bisherigen Gebührentatbestände wird mit der Vermeidung einer möglichen wirtschaftlichen Schlechterstellung begründet, da es nach Teilen der zu



§ 43 Abs 1 ergangenen Rechtsprechung abhängig von den konkreten Umständen als zulässig angesehen wird, bei mehrfacher Fragestellung in einem gerichtlichen Auftrag die Mühewaltungsgebühr für mehrere Gutachten (Kumulierung der Tarifsätze) in Anspruch zu nehmen. Eine Bindung der Sachverständigen/des Sachverständigen in die eine oder andere Richtung besteht insoweit nicht und kann dieser/diesem auch nicht durch das Gericht oder die Staatsanwaltschaft vorgegeben werden.

Ausgenommen von dieser Neuregelung ist der Bereich der Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs 2 Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz und Sozialrechtssachen nach § 65 Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, in dem es generell beim bisherigen System einer pauschalen Abgeltung der Gebühr für Mühewaltung für Befund und Gutachten bleiben.

Die ausschließliche Erhöhung im oben genannten Bereich wird in den Erläuterungen damit begründet, dass die Umstellung des Ärzte-tarifs des § 43 auf eine stundenweise Honorierung der Mühewaltung mit erheblichen Mehrkosten einherge-

hen würde, jedoch eine Änderung des Entlohnungsregimes zumindest im Bereich der psychiatrischen Sachverständigengutachten als notwendig erachtet wurde, zumal es hier zu einem merklichen „Sachverständigen-Engpass“ gekommen sei. Zudem werde die als unzureichend empfundene Gebührenlage mit dafür verantwortlich gemacht, dass die Qualität und Tauglichkeit der im Auftrag der Gerichte bzw. der Staatsanwaltschaften erstellten psychiatrischen Sachverständigengutachten in einigen Bereichen doch deutlich verbesserungswürdig erscheine. Dies sei nicht zuletzt deshalb alarmierend, weil – wie etwa im Bereich des Maßnahmenvollzugs – gerade solche Gutachten regelmäßig Lebens- und Rechtsbereiche betreffen, in denen das Sachverständigen-gutachten im Ergebnis unmittelbare Auswirkungen auf Grundrechte der Verfahrensbeteiligten hat.

Die Änderung ist bereits mit 01. 01. 2021 in Kraft getreten und ist auf die Gebühren für alle Tätigkeiten anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2020 begonnen worden sind.

Anmeldung und weitere Informationen auf [www.arztinvorarlberg.at](http://www.arztinvorarlberg.at) oder unter [mentoring@aekvbg.at](mailto:mentoring@aekvbg.at)

**MENTORING-PROJEKT** ÄRZTEKAMMER VORARLBERG

# aks reha<sup>+</sup> ambulante Rehabilitation in Bregenz

**Kardiologische Rehabilitation – Zuweisungen ab sofort möglich.**

Nachdem sich die ambulante Rehabilitation des aks in Bregenz im Herbst 2020 mit sechs Indikationen, trotz der schwierigen Covid-19-Situation, sehr gut etablieren konnte, ergänzt ab sofort die kardiologische Rehabilitation der Reha-Phasen II und III das Angebot der aks reha<sup>+</sup>.

Von September bis Dezember 2020 wurden die Aufnahmezahlen sukzessive erhöht, sodass ab Jänner eine Auslastung von 100% der Rehabilitationsplätze erreicht werden kann.

Anfänglich wurden vorwiegend Reha-Plätze der Indikationen Orthopädie/Rheumatologie, Psychiatrie und Stoffwechselerkrankungen beansprucht. Zuletzt wurden Patientinnen und Patienten in praktisch allen Indikationen zugewiesen.

Wir freuen uns mit der kardiologischen Rehabilitation der aks reha<sup>+</sup> in Bregenz auch für Patientinnen und Patienten aus dem Raum Unterland/Bregenzwald eine wohnortnahe kardiologische Rehabilitation anbieten zu können.

Die kardiologische Rehabilitation der Phase II und III ist für Patientinnen und Patienten gedacht, die ihre Nachbehandlung unmittelbar nach einer Erkrankung des Herz-Kreislauf-Systems, nach einem interventionellen oder operativen Eingriff unter qualifizierter fachlicher Betreuung ambulant absolvieren möchten. Diese Form der Rehabilitation ermöglicht allen Patientinnen und Patienten ihre Behandlungen mit dem Familien- und Berufsleben zu vereinbaren.

## Post-Covid-Rehabilitation

Die in vielen Fällen länger bestehende körperliche Einschränkung nach Covid-19-Infektionen stellt eine weitere, wichtige Indikation für Reha-Maßnahmen im Rahmen der Pulmologischen Rehabilitation in der aks reha<sup>+</sup> dar. Ausdauer- und Krafttraining sind wesentliche Bestandteile der Post-Covid-Rehabilitation.

**MR Dr. Harald Schlocker**  
Chefarzt  
aks, amb. Reha<sup>+</sup>



### Ihr Ansprechpartner:

aks gesundheit GmbH  
Rheinstraße 61  
6900 Bregenz  
T: +43 5574 202-0  
rz@aks.or.at  
www.aks.or.at

Ein Unternehmen der  
aks Gruppe



### Factbox

- aks reha<sup>+</sup> Ambulante Rehabilitation seit Herbst 2020 in Bregenz
- Indikationen: Orthopädie, Kardiologie, Pulmologie, Psychiatrie, Stoffwechselerkrankungen und Verdauungsapparat, Onkologie und Neurologie
- Rehaphasen: II und III
- Zuweisung: Antrag auf Rehabilitationsaufenthalt beim Sozialversicherungsträger – Verträge mit der PVA, SVS und ÖGK (in Verhandlung)

## ÄRZTE & ÄRZTINNEN IN VORARLBERG

Die offizielle Facebook-Gruppe der Ärzteschaft Vorarlberg.  
Beitreten und immer auf dem aktuellsten Stand sein!



**Ärztammer Vorarlberg** [www.arztinvorarlberg.at](http://www.arztinvorarlberg.at)

# Österreich impft.

Seit Dezember läuft die  
Corona-Schutzimpfung.

1

Zuerst werden Bewohner und Personal in Alten- und Pflegeheimen sowie Personen im Gesundheitsbereich und erste Hochrisikogruppen geimpft.

2

Zu Beginn der Phase 2 folgen dann vor allem ältere Menschen, Personen mit Vorerkrankungen und in kritischer Infrastruktur.

3

Die allgemeine Bevölkerung folgt in Phase 3.



Der Impfstoff ist gratis für alle, er ist sicher und wirksam.  
Nur durch die Impfung können wir die Corona-Einschränkungen minimieren.



Alle Informationen zu Ihrer Impfung unter  
[Österreich-impft.at](https://oesterreich-impft.at) oder  
telefonisch unter **0800 555 621**

# Das Primärversorgungszentrum von Linz setzt auf WEBMED

Im ersten Primärversorgungszentrum von Linz arbeiten auf 750 m<sup>2</sup> 19 Personen an 20 Arbeitsplätzen mit 24 PCs und Laptops. Neben drei praktizierenden Ärzten und einer Ärztin besteht das Team aus Ergo- und PhysiotherapeutInnen, DiätologInnen, SozialarbeiterInnen, PsychotherapeutInnen sowie PraxisassistentInnen und einer Verwaltungsstelle.

Die vier Gesellschafter der Praxis „Hausärzte am Domplatz“, Dr. Paul Schimmerl, Dr. Katrin Einwagner, Dr. Thomas Nenning und Dr. Herbert Forstner haben sich bereits während ihres Medizinstudiums kennen gelernt und sich zur Gründung eines Primärversorgungszentrums entschlossen. Dieser Entschluss wurde mit dem Eröffnungstag am 14. Oktober 2020 in die Tat umgesetzt.

Diesem Datum gingen viele Planungs-, Organisations- und Verhandlungsstunden voraus. Ein zentraler Punkt war die Frage nach der richtigen Softwarelösung für die Praxisverwaltung. Die Herausforderung war, dass es neben der klassischen medizinischen Patientendokumentation auch möglich sein sollte, die sechs verschiedenen Fachgebiete optimal einzubinden. Mit den unterschiedlichsten Anforderungen an die Informationsverwaltung und -darstellung sowie Berechtigungen war das Projekt daher äußerst komplex.

In einem Interview erzählte uns Dr. Herbert Forstner mehr über die Zusammenarbeit mit WEBMED.

**Herr Dr. Forstner, wie kommt es, dass ein Anbieter für Ordinationssoftware aus Vorarlberg, vor allem bekannt als Softwarelieferant für klassische Ordinationen, den Zuschlag erhalten hat?**

Vorab hatten wir von zwei uns bekannten Berufskollegen den Tipp für WEBMED erhalten. Weiters hat Herr Weber persönlich den langen Weg von Vorarlberg bis nach Linz auf sich genommen, um eine verständliche und umfassende Präsen-

tation durchzuführen. Durch seine Demonstration hat er uns nicht nur vom System, sondern auch von den begleitenden Beratungen und Schulungen überzeugt. Da sich alle Anbieter, auch internationale Unternehmen, preislich etwa auf derselben Linie bewegten, wollten wir neben den angeführten Gründen einem österreichischen Anbieter den Vorzug und eine Chance geben, sich neben bestehenden großen Anbietern zu bewähren.

**Wie haben Sie die Zusammenarbeit mit WEBMED für Ihr Projekt dabei erlebt?**

WEBMED hat ein Grobkonzept erstellt und dieses mit uns abgestimmt. Zudem musste die Hardware, welche wir von einem anderen Lieferanten bezogen haben, mit eingebunden werden. Nebenbei gesagt würde ich heute die Hardware auch vom Systemlieferanten beziehen und damit wahrscheinlich einigen organisatorischen Aufwand sparen.

Anschließend besuchten uns Petra Gächter und Jürgen Gort und besprachen mit uns alle Abläufe und Schnittstellen sowie die Anbindung der Geräte wie EKG, Harnanalyse, Blutbildgerät und die Office-Peripheriegeräte. Alles lief sehr effizient und effektiv ab, wir konnten uns ganz auf die Erfahrung von WEBMED verlassen.

**Galt das auch für die Installation und Vorbereitung vor Ort?**

Unbedingt! Aufgrund der verzögerten Umbauarbeiten hatte WEBMED nur zwei Tage für die Vor-Ort-Installation aller Geräte zur Verfügung. In dieser Zeit wurden alle Installationsarbeiten vollständig durchgeführt. An zwei Tagen



**WEBMED**   
Kompetent.  
Erfahren.  
Für Sie da.

**Ihr Ansprechpartner:**

Ing. Norbert Weber  
WEBMED GmbH  
Lehenweg 6  
A-6830 Rankweil  
T +43 5522 39737  
F +43 5522 39737 4  
info@webmed.at  
www.webmed.at

**Termine 2021**

**Webmed live**  
25. März  
23. September  
**Seminar Starter**  
15./16./17. Juni  
**Seminar Advanced**  
21./22. Juni  
**Seminar Professional**  
23. Juni

übernahmen Herr Weber und Frau Gächter die Schulung für unser gesamtes Team. Wieder profitierten wir vom hohen Praxisverständnis: WEBMED hat uns bereits vor Eröffnung auf mögliche Schwierigkeiten aufmerksam gemacht und Lösungen dazu mitgegeben. Im Nachhinein hat uns das viel Zeit und Arbeitsaufwand erspart.

**Wie lief der Start? Waren Sie mit dem Tagesablauf zufrieden?**

Der 14. Oktober war ein guter Tag für uns und unsere PatientInnen. Zur Unterstützung stand uns wieder Frau Gächter vor Ort zur Seite. Auch in der Zeit nach der Eröffnung wurde und wird uns stets rasch, kompetent und freundlich über die Hotline geholfen. Ganz nebenbei sorgt der nette Vorarlberger Dialekt stets für Aufheiterung – sympathisch und entgegenkommend wie das Team von WEBMED selbst.

Wir können WEBMED allen niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten mit Ordinationen jeder Größe nur wärmstens empfehlen!

**Vielen Dank! Wir wünschen Ihnen und Ihrem Praxisteam eine weiterhin erfolgreiche Entwicklung.**

# Kontakt

## Präsident

**OMR Dr. Michael Jonas**  
Donnerstagnachmittag

nur gegen telefonische Voranmeldung  
0 55 72/2 19 00-29



## Kurie angestellte Ärzte

**Obmann MR Dr. Hermann Blaßnig**  
1. Vizepräsident  
Donnerstag ab 16.30 Uhr



**Obmannstellvertreter:**  
**Dr. Michael Baier**



jeweils nur gegen telefonische Voranmeldung  
0 55 72/2 19 00-29

## Kurie niedergelassene Ärzte

**Obmann MR Dr. Burkhard Walla**  
2. Vizepräsident  
Donnerstagnachmittag



**Obmannstellvertreterin:**  
**Dr. Gabriele Gort**



jeweils nur gegen telefonische Voranmeldung  
0 55 72/2 19 00-29

## Kammeramt



**Ärztchamber für Vorarlberg**  
Schulgasse 17 · 6850 Dornbirn  
T 05572/21900-0 · F 05572/21900-43  
E: aek@aekvbg.at · www.arztinvorarlberg.at

**Montag bis Donnerstag** von 8 bis 12 Uhr und  
14 bis 16 Uhr, **Freitag** von 8 bis 12 Uhr (ausgenommen  
gesetzliche Feiertage, 24. und 31. Dez., Karfreitag und  
der Nachmittag des Faschingdienstag)

## Ihre Ansprechpartner im Kammeramt

Telefon 05572/21900-0

### Kammeramtsdirektor

**Dr. Jürgen Heinzle** DW 52  
juergen.heinzle@aekvbg.at

### Kammeramtsdirektorstellvertreter

**Dr. Jürgen Winkler** DW 34  
juergen.winkler@aekvbg.at

**Mag. Stefan Holzer, MBA** DW 26  
stefan.holzer@aekvbg.at

**Mag. Stefan Nitz** DW 46  
stefan.nitz@aekvbg.at

### Direktionsassistent, Ärzteliste

**Susanne Stockklauser (A – L)** DW 29  
susanne.stockklauser@aekvbg.at

**Helga Zelzer (M – Z)** DW 31  
helga.zelzer@aekvbg.at

**Marlene Flatz** DW 45  
marlene.flatz@aekvbg.at

### Aus- & Fortbildung, Berufsrecht

**Dr. Jürgen Winkler** DW 34  
juergen.winkler@aekvbg.at

**Mag. Stefan Nitz** DW 46  
stefan.nitz@aekvbg.at

### Rechnungswesen (Buchhaltung)

**Daniela Gürth** DW 32  
daniela.guerth@aekvbg.at

**Christiane Fäßler** DW 38  
christiane.faessler@aekvbg.at

### Spitalsärzte, Finanzangelegenheiten

**Mag. Stefan Holzer, MBA** DW 26  
stefan.holzer@aekvbg.at

### Wohlfahrtsfonds

**Christoph Luger** DW 37  
christoph.luger@aekvbg.at

### EDV

**Hans-Peter Rauch** DW 28  
edv@aekvbg.at; hans-peter.rauch@aekvbg.at

**Günter Schelling** DW 39  
edv@aekvbg.at; guenter.schelling@aekvbg.at

### Presse- & Öffentlichkeitsarbeit, Arzt im Ländle

**Matthias Ortner, MSc** DW 41  
presse@aekvbg.at; matthias.ortner@aekvbg.at

### Kassenärztliche Verrechnungsstelle

**Klaus Hausmann** DW 36  
klaus.hausmann@aekvbg.at

**Daniela Stadelmann** DW 47  
daniela.stadelmann@aekvbg.at

**Ingrid Fitz** DW 33  
ingrid.fitz@aekvbg.at

**Manuela Mandl** DW 40  
manuela.mandl@aekvbg.at

### Hausmeister

**Kurt Weissensteiner** DW 20  
kurt.weissensteiner@aekvbg.at

**Stand der gemeldeten Ärzte (7.1.2021)**

**I. Ärzte insgesamt: 2106**

- a) Kurie angestellte Ärzte: 1107
- b) Kurie niedergelassene Ärzte: 640
- c) außerordentliche Kammerangehörige:
  - Pensionisten: 298
  - andere a.o. Angehörige: 61
- d) Ärzte gemäß § 35 ÄrzteG: 0

**II. Ärzte mit Ordination:**

- a) Ärzte für Allgemeinmedizin 231
- b) Fachärzte 434
- c) Approbierte Ärzte 3

**Ärzte in einem Anstellungsverhältnis:**

- a) Ärzte für Allgemeinmedizin 115
- b) Fachärzte 633
- c) Approbierte Ärzte 1
- d) Turnusärzte 388

**Wohnsitzärzte: 80**

**Hinweis:** Da es Ärzte gibt, die sowohl eine Ordination führen, als auch in einem Anstellungsverhältnis stehen, ist die Summe der Ärzte in Pkt. II nicht ident mit der Summe der in Pkt. I lit a) und b) genannten Ärzte.

**Neue Leitung Innere Medizin, LKH Bregenz**



**Primar Univ. Prof. Dr. Dr. h.c. Heinz Drexel** kehrt aus der Pension zurück und ist seit Dezember 2020 neuer Leiter der Abteilung für Innere Medizin am LKH Bregenz. Der Experte, der am LKH Feldkirch 23 Jahre Primarius für die Innere Medizin war, kehrt aus seiner Pension zurück und folgt auf den interimistischen Leiter Dr. Michael Häfner. Er bringt neben seiner Erfahrung aus dem medizinischen Bereich auch sein umfassendes Wissen der medizinischen Forschung in die Abteilung ein.

**PRAXISERÖFFNUNGEN**

**Dr. Esther Benedikt-Muxel**  
 Ärztin für Allgemeinmedizin  
 6900 Bregenz, Kornmarktstraße 9  
 ab 1.1.2021, Kassenärztin  
 (Nachfolge Dr. Günter Burtscher)

**Dr. Christoph Mayerhofer**  
 Facharzt für Innere Medizin  
 6800 Feldkirch, Bahnhofstraße 6c  
 ab 1.1.2021, Kassenarzt  
 (im Job-Sharing mit Dr. Gerhard Kessler)

**Dr. Maximilian Murtinger**  
 FÄ für Frauenheilkunde  
 und Geburtshilfe  
 6900 Bregenz, Römerstraße 2  
 ab 1.1.2021, Wahlarzt

**PRAXISNIEDERLEGUNGEN**

**Dr. Werner Furlan**  
 Arzt für Allgemeinmedizin  
 bis 31.12.2020 (Kassenarzt in Rankweil)

**Dr. Gebhard Lingg**  
 FA für Innere Medizin  
 bis 31.12.2020 (Kassenarzt in Dornbirn)

**Dr. Norbert Mayer**  
 Arzt für Allgemeinmedizin  
 bis 28.2.2021 (Kassenarzt in Götzis)

**VERSTORBEN**

**OMR Dr. Hermann Anzenbacher**  
 am 17.12.2020, Dornbirn

**MR Dr. Klaus Pipal**  
 am 3.12.2020, Dornbirn

**PRAXISVERLEGUNGEN**

**Dr. Warmuth Orgler**  
 FA für Allgemeinchirurgie  
 und Viszeralchirurgie  
 von 6845 Hohenems,  
 Theodor-Körner-Straße 25  
 nach 6845  
 Hohenems,  
 Goethestraße 4  
 ab 1.1.2021

**Dr. Andreas Oberauer**  
 FA für Hals-, Nasen- und  
 Ohrenkrankheiten  
 von 6890 Lustenau,  
 Maria-Theresien-Straße 17  
 nach 6890 Lustenau,  
 Raiffeisenstraße 1 a  
 ab 1.2.2021

**ÄRZTE & ÄRZTINNEN  
 IN VORARLBERG**

Die offizielle Facebook-Gruppe der Ärzteschaft Vorarlberg!  
 Beitreten und immer auf dem aktuellsten Stand sein!

Wir wissen,  
wie Versorgung geht.



Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ärztekammer für Vorarlberg stehen Ihnen gerne bei Fragen und Problemen zur Verfügung.

Unsere Kontaktdaten sowie Informationen zu zentralen Themen der Ärzteschaft finden Sie auf unserer Webseite [www.arztinvorarlberg.at](http://www.arztinvorarlberg.at).